



Fröschl GeoKraftWerke GmbH

Regensburg, Bundesrepublik Deutschland

## Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt

Namenschuldverschreibungen im Sinne des § 8f Abs. 1 Satz 2 VerkProspG ohne Verbriefung

# Kraftwerke Portfolio 2011 Nr. 1

bis zu 50 Millionen Euro

Basiszins: 7,25 % p.a.

Möglicher Überschusszins:  
15 % des Jahresergebnisses des Emittenten vor Steuern und Überschusszins  
(quotale Beteiligung der Anleger)

Namenschuldverschreibungen ab 2011 – Zeichnungsfrist bis 30.06.2012

Mindestlaufzeit 7 Jahre

## VORWORT



Florian Fritsch,  
Geschäftsführer

### Sehr verehrte Damen, sehr geehrte Herren,

seit Jahrzehnten lässt sich ein Anstieg des weltweiten Energieverbrauchs und der damit verbundenen Umweltauswirkungen beobachten. Einer steigenden Energienachfrage steht dabei eine Verknappung der fossilen Energieträger Erdöl, Erdgas und Kohle gegenüber. Zur Gewährleistung einer nachhaltigen Energieversorgung ist daher eine Nutzung des regenerativen Energieangebots unabdingbar.

In Deutschland werden zur Zeit von den regenerativen Energien vor allem Biomasse, Wind- und Sonnenenergie sowie die Wasserkraft genutzt. Noch ein Schattendasein führt die Nutzung der Möglichkeiten der Geothermie.

Dies liegt nicht zuletzt daran, dass bisher nur wenige Anbieter mit leistungsfähigen Referenzprojekten überzeugen konnten. Dabei ist mit der Aufnahme der Geothermie in das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im Jahr 2000 die geothermische Stromerzeugung in den Fokus gerückt und spätestens seither wirtschaftlich attraktiv für die Kraftwerksbetreiber und interessierte Investoren.

Die Fröschl Geothermie GmbH, zu deren Konzern der Emittent gehört, hat konkrete Erfahrung mit der wirtschaftlichen und technischen Umsetzung tiefengeothermischer Großprojekte. Derzeit befindet sich eine Anlage für eine Leistung von bis zu 10 MW unter Beteiligung der Fröschl Geothermie GmbH am Standort Kirchweidach im Bau. Für dieses Projekt konnten Mitarbeiter und Partner mit langjähriger fachlicher Erfahrung gewonnen werden. Zwei weitere Projekte befinden sich in der Planungs- und der Explorationsphase. Ich habe als Investor ein bereits abgeschlossenes Projekt begleitet und hier erhebliches technisches Wissen und Projektwissen erworben. Alle laufenden Projekte wurden bislang ohne Publikumsgelder finanziert.

Mit den Einnahmen aus dem vorliegenden Angebot möchte der Emittent, die Fröschl GeoKraftWerke GmbH, besonders in „eigene“ Projekte der Fröschl Geothermie GmbH investieren. Das sind die Geothermie-Projekte, an deren Konzeption und technischer Durchführung die Unternehmensgruppe beteiligt ist. Für Investoren bietet sich die Gelegenheit, von der gesetzlich vorgesehenen Förderung der Geothermie zu partizipieren. Wir freuen uns daher sehr, wenn auch Sie sich für die interessante Kombination von verlässlichen Einnahmen und attraktiver Rendite aus der Produktion von umweltverträglicher Elektrizität und Wärme mit unserem Kraftwerke Portfolio 2011 Nr. 1 entscheiden.

Regensburg, im Dezember 2010

Fröschl GeoKraftWerke GmbH



Gez. Florian Fritsch





# INHALTSVERZEICHNIS

1. Prospektverantwortung .....	7
2. Das Angebot im Überblick .....	8
2.1 Die Namensschuldverschreibungen .....	8
2.2 Kapitalausstattung des Emittenten .....	8
2.3 Volumen; Stückelung; Beteiligung des Anlegers am Ergebnis .....	8
2.4 Gesetzliche Rahmenbedingungen .....	8
2.5 Steuern .....	8
2.6 Zielgruppe .....	9
2.7 Das Angebot – die Daten zu den Namensschuldverschreibungen in der Zusammenfassung .....	9
3. Risiken der Beteiligung .....	10
3.1 Grundsätzliche Hinweise .....	10
3.2 Risiken im Zusammenhang mit den Namensschuldverschreibungen .....	10
3.3 Risiken in Bezug auf die Fröschl GeoKraftWerke GmbH .....	12
3.4 Steuerliche Risiken .....	15
3.5 Negativtestat .....	16
4. Erneuerbare Energien und die Grundlagen der Geothermie .....	17
5. Geschäftsfelder des Emittenten und der Fröschl Geothermie GmbH .....	19
5.1 Geschichte des Unternehmens .....	19
5.2 Marktposition .....	19
6. Angaben über die Vermögensanlagen .....	21
6.1 Art, Anzahl, Gesamtbetrag und mit der Vermögensanlage verbundene Rechte .....	21
6.2 Keine Übertragbarkeit und Handelbarkeit der Vermögensanlagen .....	21
6.3 Zahlstellen .....	21
6.4 Einzelheiten der Zahlung des Erwerbspreises, Kontoverbindung .....	21
6.5 Stellen, die Zeichnungen der Namensschuldverschreibungen entgegennehmen .....	22
6.6 Zeichnungsfrist, vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist, Kürzung von Anteilen .....	22
6.7 Teilbeträge .....	22
6.8 Erwerbspreis .....	22
6.9 Agio .....	22
6.10 Weitere Leistungsverpflichtungen des Anlegers .....	22
6.11 Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen und vergleichbare Vergütungen .....	22
7. Angaben über den Emittenten .....	23
7.1 Firma, Sitz, Geschäftsanschrift, Registergericht, Registernummer .....	23
7.2 Datum der Gründung .....	23
7.3 Rechtsordnung, Rechtsform .....	23
7.4 Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens .....	23
7.5 Stellung im Konzern .....	23

7.6 Angaben über das Kapital des Emittenten .....	23
7.7 Angaben über Gründungsgesellschafter des Emittenten.....	23
7.8 Angaben über die Geschäftstätigkeit des Emittenten .....	24
7.9 Angaben über die wichtigsten laufenden Investitionen .....	25
7.10 Außergewöhnliche Ereignisse .....	25
8. Angaben zum Anlageobjekt.....	26
8.1. Allgemeines .....	26
8.2 Geothermische Kraftwerke .....	26
8.3 Angaben nach § 9 Abs. 2 VermVerkProspV .....	27
9. Rechtliche Grundlagen.....	30
9.1 Angaben zur Geschäftsführung des Emittenten.....	30
9.2 Wesentliche Angaben zu den Namensschuldverschreibungen.....	30
10. Steuerliche Grundlagen .....	32
10.1 Allgemeine Hinweise .....	32
10.2 Besteuerung des Emittenten .....	32
10.3 Besteuerung der Anleger.....	32
10.4 Erbschaft und Schenkung.....	32
11. Finanzinformationen .....	34
11.1 Eröffnungsbilanz der Fröschl GeoKraftWerke GmbH zum 03. November 2010 (geprüft) .....	34
11.2 Zwischenbericht.....	35
11.3 Ausblick auf das Geschäftsjahr 2011 – Prognose (*).....	36
11.4 Ausblick auf das Geschäftsjahr 2012 – Prognose (*).....	36
11.5 Planung und Erläuterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage .....	37
12. Gesellschaftsvertrag und Anlagebedingungen .....	45
12.1 Gesellschaftsvertrag .....	45
12.2 Namensschuldverschreibungen.....	50

**Der vorliegende Prospekt unterliegt der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.**

**Die inhaltliche Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.**



# 1. PROSPEKTVERANTWORTUNG

Die nachfolgende Gesellschaft übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Verkaufsprospekts:

## **Anbieter und Prospektverantwortlicher:**

Fröschl GeoKraftWerke GmbH mit Sitz:  
Sternbergstraße 8, 93047 Regensburg  
(ab 01.01.2011 Bruderwöhrdstraße 29, 93055 Regensburg).

Der vorliegende Prospekt ist nach der „Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte“ (Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung – VermVerkProspV) erstellt.

## **Erklärung gemäß § 3 VermVerkProspV**

Der Prospekt gibt die zum Prospektaufstellungsdatum bekannten und erkennbaren Fakten wieder. Alle Angaben und Berechnungen in diesem Prospekt wurden mit großer Sorgfalt zusammengestellt und überprüft. Die dem Prospekt zugrundeliegenden Annahmen und Berechnungen beruhen auf dem derzeitigen Stand der Planung und auf der Grundlage der erwähnten Verträge sowie auf den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Zeit der Prospektaufstellung. Eine Haftung für das Erreichen der prognostizierten wirtschaftlichen und steuerlichen Ergebnisse kann nicht übernommen werden.

Der Prospektverantwortliche erklärt, dass seines Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig und vollständig und insbesondere keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Ort und Datum der Prospektaufstellung:

Regensburg, den 14.12.2010



Fröschl GeoKraftWerke GmbH als Anbieter nach § 2 Abs. 4 VermVerkProspV,

vertreten durch Herrn Florian Fritsch, Geschäftsführer

## 2. DAS ANGEBOT IM ÜBERBLICK

Die nachfolgende Darstellung ist als Einführung zu diesem Verkaufsprospekt zu verstehen. Für die vollständige Beurteilung der in diesem Prospekt angebotenen Vermögensanlage ist der gesamte Verkaufsprospekt maßgeblich. Interessierte Anleger sollten daher jede Entscheidung zur Kapitalanlage in die vorliegende Vermögensanlage auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.

### 2.1 Die Namensschuldverschreibungen

Die Anleger haben die Möglichkeit, Namensschuldverschreibungen, die vom Emittenten Fröschl GeoKraftWerke GmbH mit Sitz in Regensburg ausgegeben werden, zu erwerben und damit mittelbar an den Ertragsmöglichkeiten von Geothermie-Kraftwerken zu partizipieren. Der Emittent wird insbesondere konzerneigenen Projektgesellschaften Kapital der Fröschl Geothermie GmbH zur Verfügung stellen, die beabsichtigen, Geothermie-Kraftwerke zu errichten. Möglich ist auch, das Kapital nach in diesem Verkaufsprospekt definierten Investitionskriterien anderen Projekten zur Verfügung zu stellen, die im Zusammenhang mit Geothermie stehen (z.B. Forschungsprojekte). Anlageobjekt im Sinne von § 9 VermVerkProspV sind die Forderungen gegen die Projektgesellschaften.

Es handelt sich um ein **Blind-Pool-Konzept** mit einer im Voraus festgelegten Anlagestrategie, so dass im Zeitpunkt der Zeichnungsentscheidung des Anlegers weder die Portfoliostruktur noch die Höhe des letztlich investierten Investorenkapitals endgültig feststehen können.

### 2.2 Kapitalausstattung des Emittenten

Der Emittent ist mit einem Stammkapital von 1 Million Euro ausgestattet, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits voll eingezahlt ist.

### 2.3 Volumen; Stückelung; Beteiligung des Anlegers am Ergebnis

Angestrebt wird ein Emissionsvolumen von 50 Millionen Euro, wobei Zeichnungen ab einer Mindestzeichnungssumme von 1.000 Euro möglich sind; die Stückelung der Namensschuldverschreibungen beläuft sich auf 200 Euro. Das öffentliche Angebot beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes. Die Platzierungsphase endet am 30.06.2012.

Die Laufzeit der Kapitalanlage beträgt mindestens 7 Jahre, wobei die Laufzeit jeweils erst am 31.12. eines Jahres endet. Auf die Zeichnungssumme wird ein Agio von 5 % erhoben. Die

Zeichnungssumme ist innerhalb einer Woche nach Annahme der Zeichnungserklärung fällig und vom Anleger auf das auf Seite 21 des Verkaufsprospekts und in dem Zeichnungsschein genannte Konto des Emittenten zu überweisen.

Der Anleger hat, vorbehaltlich ausreichender Jahresüberschüsse, Anspruch auf einen jährlich zum Jahresende fälligen Basiszins von 7,25 % p.a. sowie additiv auf einen möglichen Überschusszins von 15 % des Jahresergebnisses des Emittenten vor Steuern und Überschusszins. Bezüglich des möglichen Überschusszinses ist eine quotale Beteiligung der Anleger vorgesehen. Die Rückzahlung des gezeichneten Kapitals erfolgt zum Rückzahlungsbetrag gem. § 4 Absatz 4 der Anlagebedingungen nach Kündigung der Kapitalanlage, die frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit jeweils zum Jahresende möglich ist.

Die Namensschuldverschreibungen sind nachrangig gegenüber allen Ansprüchen gegen den Emittenten; eine Beteiligung der Anleger an einem etwaig erzielten Liquidationserlös ist nicht vorgesehen.

### 2.4 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Energie- und Umweltpolitik hat in vielen Europäischen Ländern gesetzliche Regelungen und Rahmenbedingungen festgelegt, die die Nutzung regenerativer Energien und somit auch Investitionen in diesem Sektor zu fördern. Insbesondere wurden langfristig verbindliche Vergütungsregeln vorgeschrieben. In Deutschland gilt das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (das Erneuerbare-Energien-Gesetz, abgekürzt: EEG), das die Förderungsbedingungen vorgibt. Die Kernregelung des EEG ist die 20-jährige Abnahmeverpflichtung eines stromabnehmenden Energieversorgungsunternehmens zu einer festgeschriebenen Vergütung für eingespeiste Elektrizität aus erneuerbaren Energien wie z.B. Photovoltaikanlagen. Auch der Bereich der Geothermie wird gefördert. Für die von den Projektgesellschaften errichteten Geothermie-Kraftwerke werden die Energieversorger nach Fertigstellung eine Einspeisevergütung von bis zu 0,23 Euro je Kilowattstunde für den Förderungszeitraum vergütet. Von diesen Rahmenbedingungen können indirekt auch die Anleger dieses Angebots profitieren.

### 2.5 Steuern

Die Privatanleger unterliegen mit von ihnen erzielten Erträgen aus der Namensschuldverschreibung grundsätzlich der Abgeltungsteuer i.H.v. 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Etwaige Werbungskosten oder Verluste finden steuerlich grundsätzlich keine Berücksichtigung.



## 2.6 Zielgruppe

Das Angebot richtet sich vornehmlich an in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die als Investoren an den attraktiven Renditechancen aus der Stromproduktion über Geothermie-Kraftwerke partizipieren möchten und sich der unternehmerischen Prägung der Anlage bewusst sind. Für das Beteiligungsangebot, für die Verzinsung oder Rückzahlung wurde von keiner juristischen Person oder Gesellschaft eine Gewährleistung übernommen (§ 14 VermVerkProspV).

Es richtet sich daher nicht an Anleger, die eine risikolose feste Verzinsung ihres eingesetzten Kapitals anstreben. Die Investoren sollten bereits andere Kapitalanlagen besitzen, die ihnen eine jederzeit ausreichende Liquidität gewährleisten. Es wird ausdrücklich die Konsultation eines Vertreters der rechts- und steuerberatenden bzw. wirtschaftsprüfenden Berufe bezüglich der rechtlichen und steuerlichen Auswirkungen der vorliegenden Vermögensanlage empfohlen.

## 2.7 Das Angebot – die Daten zu den Namensschuldverschreibungen in der Zusammenfassung

Nachfolgend sind als Abschluss der Vorabdarstellung die wichtigsten Daten zu den Namensschuldverschreibungen tabellarisch zusammengefasst:

Festverzinsliche Namensschuldverschreibung i.S.d. § 8 f Abs. 1 Satz 2 VerkProspG ohne Verbriefung	
<b>Emittent</b>	Fröschl GeoKraftWerke GmbH, Sternbergstraße 8, 93047 Regensburg, (ab 01.01.2011 Bruderwöhrdstraße 29, 93055 Regensburg)
<b>Geschäftsführer</b>	Herr Florian Fritsch
<b>Stammkapital</b>	1.000.000,00 Euro, voll eingezahlt
<b>Produktbezeichnung</b>	Festverzinsliche Namensschuldverschreibung i.S.d. § 8 f Abs. 1 Satz 2 VerkProspG, ohne Verbriefung
<b>Emissionsvolumen</b>	bis zu 50 Millionen Euro
<b>Stückelung</b>	200,00 Euro (Zeichnung ab 1.000,00 Euro möglich)
<b>Agio</b>	5 %
<b>Verbriefung</b>	Nein
<b>Fungibilität/Handelbarkeit</b>	Nein
<b>Basiszins</b>	7,25 % jährlich
<b>Möglicher Überschusszins</b>	15 % des Jahresergebnisses des Emittenten vor Steuern und Überschusszins (quotale Beteiligung der Anleger)
<b>Vorbehalt</b>	Vorbehalt für die Verzinsung ausreichender Jahresüberschüsse
<b>Mindestlaufzeit</b>	7 Jahre
<b>Fälligkeit</b>	Basiszins jährlich zum Jahresende; Überschusszins 31. Juli des Folgejahres, spätestens mit Feststellung des Geschäftsabschlusses
<b>Rückzahlung</b>	Nach Kündigung der Kapitalanlage zum Rückzahlungsbetrag
<b>Rang</b>	Qualifizierter Nachrang ggü. allen anderen Ansprüchen gegen den Emittenten; keine Beteiligung am Liquidationserlös
<b>Verlustbeteiligung</b>	Bis zur Höhe der Einlage u. auf die Kapitalanlage gezahlter Zinsen hinsichtlich Ausfällen von Forderungen gegenüber Projektgesellschaften
<b>Haftung, Nachschusspflicht</b>	Bis zur Höhe der Einlage u. Zinsen, keine Nachschusspflicht
<b>Lagebericht für Anleger</b>	Jährlich
<b>Kündigungsfrist</b>	1 Jahr zum Jahresende; frühestens möglich mit Ablauf der Mindestlaufzeit
<b>Angesprochener Anlegerkreis</b>	Unternehmerisch denkender Anleger, der eine Risikobeimischung bei überdurchschnittlicher Renditeerwartung sucht und der notfalls Totalverlust verkraften kann
<b>Zeichnungsfrist</b>	Bis 30.06.2012

## 3. RISIKEN DER BETEILIGUNG

10

### 3.1 Grundsätzliche Hinweise

Auch wenn die angebotenen Namensschuldverschreibungen festverzinslich sind, tätigt ein Anleger der vorliegenden Vermögensanlage eine Investition, deren zukünftige Entwicklung nicht vorhersehbar ist. Eine gesetzliche oder anderweitige Einlagensicherung besteht nicht. Die Zeichnung von Namensschuldverschreibungen, um Projektgesellschaften Kapital für die Errichtung von Geothermie-Kraftwerken zur Verfügung zu stellen, birgt nicht zu unterschätzende Risiken. Die Werte, die in der Prognoserechnung ausgewiesen sind, stellen für den Anleger keine garantierten Ergebnisse dar. Es handelt sich hierbei vielmehr um bloße Annahmen, die von dem Anbieter zumindest als nicht unrealistisch angesehen werden.

Sofern sich die künftigen wirtschaftlichen, steuerlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen gegenüber denen im Zuge der Konzeption dieser Vermögensanlage unterstellten Annahmen nachteilig verändern, kann die prognostizierte wirtschaftliche Entwicklung des Investments ganz erheblich unterschritten werden.

Die Höhe des angelegten Kapitals sollte im Verhältnis zum Vermögen des Anlegers nur einen unwesentlichen Teil des Gesamtvermögens ausmachen; auch einen Totalverlust sollte der Anleger wirtschaftlich verkraften können.

Es ist vor diesem Hintergrund dringend zu empfehlen, vor einer Anlageentscheidung den qualifizierten Rat, etwa eines Steuer- und/oder eines Anlageberaters einzuholen.

Es werden nachfolgend mögliche Risiken dargestellt, die zu negativen Abweichungen von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen führen können. Dabei kann jedes dieser Risiken einzeln eintreten, mehrere oder alle Risiken können sich aber auch kumuliert verwirklichen. Infolgedessen kann die Rentabilität der Vermögensanlage für einen Anleger gegenüber den (prognostizierten) Prospektangaben wesentlich schlechter ausfallen und bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie etwa erhaltener Zinsen führen.

### MAXIMALES RISIKO

Es ist möglich, dass die dargestellten Risiken sowohl einzeln als auch kumuliert auftreten. Insbesondere kann das gesamte Anlegerkapital verlorengehen. Ein Anleger kann daher sein gesamtes gezeichnetes Kapital nebst Agio verlieren. Zudem könnten die Anleger zusätzliche Zahlungsverpflichtungen treffen (z.B. im Zusammenhang mit Quellensteuern oder Steueränderungen), die über den Betrag der Zeichnungssumme (nebst Agio) hinausgehen.

Kredite, mit denen der Erwerb der Namensschuldverschreibungen durch den Anleger teilweise oder sogar gänzlich finanziert wird, müssen unabhängig davon zurückgeführt werden, wie sich die Vermögensanlage entwickelt und ob ein (Teil- oder Total-) Verlust eintritt. Der Anleger riskiert im Fall einer Fremdfinanzierung neben dem Verlust des gezeichneten Kapitals auch weiteres Vermögen, da er den Kredit in jedem Fall wird zurückführen müssen. Über den Anlagebetrag hinaus würde der Anleger in diesem Fall zudem Zinsen, Kreditgebühren und ähnliche Kosten der Fremdfinanzierung zu tragen haben. Sollten ihm die hierfür erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen, besteht das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Anlegers, mithin der Privatinsolvenz.

### 3.2 Risiken im Zusammenhang mit den Namensschuldverschreibungen

#### Veräußerbarkeit der Namensschuldverschreibungen

Die Namensschuldverschreibungen sind aufgrund ihrer rechtlichen Ausgestaltung nicht fungibel und daher nicht frei handelbar. Ein Börsenhandel im Sinne eines organisierten Marktes sowie ein sonstiger Zweitmarkt bestehen nicht. Die Entwicklung eines solchen Marktes für Namensschuldverschreibungen der vorliegenden Art ist derzeit nicht absehbar und nicht zu erwarten. Dies hat zur Folge, dass der Anleger die von ihm gehaltenen Namensschuldverschreibungen während der Laufzeit nicht oder sehr wahrscheinlich nur unter Hinnahme von Verlusten verkaufen kann (mangelnde Fungibilität). Der Anleger muss daher davon ausgehen, dass er seine Anlage über die gesamte Laufzeit zu halten hat.

#### Platzierungsrisiko

Es ist die Platzierung eines Volumens von insgesamt 50 Millionen Euro geplant. Sollte nicht das gesamte Volumen platziert werden können, entstehen Finanzierungslücken, die durch den Emittenten mit Fremdkapital geschlossen werden müssen. Gegebenenfalls sind die Projekte nicht in der vorgesehenen Form realisierbar. Da ein erheblicher Teil der für die Konzipierung und Vermarktung der vorliegenden Vermögensanlage sowie der im Rahmen der Investitionsprojekte anfallenden Kosten nicht variabel sind, steigt der Anteil der Kosten im Verhältnis zu dem Kapital, das gewinnbringend eingesetzt werden kann. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben und dessen Fähigkeit beeinträchtigen, das Kapital zurückzuzahlen und die Zinsen zu zahlen oder die Fälligkeitstermine einzuhalten.

### Risiken infolge der Nachrangabrede

Die Namensschuldverschreibungen stehen durch die Rangrücktrittserklärung im Rang hinter allen nicht nachrangigen Gläubigerforderungen gegen die Fröschl GeoKraftWerke GmbH und daher im Rang gleichauf mit den Ansprüchen der Gesellschafter auf Rückzahlung des Stammkapitals selbst. Dies geschieht, weil nachrangiges Kapital bei der Kreditvergabe durch Banken teilweise wie Eigenkapital behandelt wird und dem Emittenten ggf. die Aufnahme von weiterem Fremdkapital erleichtert. Im Fall der Insolvenz, der Unternehmenskrise oder der Liquidation werden daher zunächst die Fremdkapitalgeber befriedigt, dann erst die nachrangigen Fremdkapitalgeber. Erst, wenn die nicht nachrangigen Forderungen vollständig beglichen werden, werden die Forderungen aus den Namensschuldverschreibungen bedient. Daher besitzt die Forderung des Anlegers ein höheres Ausfallrisiko, als wenn kein Nachrang erklärt worden wäre.

Auch wenn die für die Namensschuldverschreibungen maßgeblichen Nachrangabreden (vgl. § 8 der Anlagebedingungen) nach Auffassung des Emittenten die Anforderungen der Finanzverwaltung an die steuerliche Passivierung der Rückzahlungsansprüche der Anleger erfüllen sollten, kann nicht ausgeschlossen werden, dass, z.B. im Rahmen einer Betriebsprüfung, die für die Besteuerung des Emittenten zuständigen Finanzbehörden eine solche Passivierung für Steuerzwecke im Hinblick auf den Nachrang versagen; die Finanz- und Vermögenslage des Emittenten würde sich hierdurch gegenüber den in diesem Prospekt und den dort enthaltenen Prognosen getroffenen Annahmen deutlich verschlechtern und es würden nur geringere, als die geplanten Kapitalbeträge für Investitionen zur Verfügung stehen. Die aus der Versagung der steuerlichen Passivierung der nachrangigen Rückzahlungsansprüche der Anleger resultierenden Ertragsteuern würden den Emittenten und damit dessen Ertragskraft nachhaltig belasten. Die Renditeerwartungen der Anleger könnten in diesem Fall nicht erfüllt werden.

### Aufstockungsrisiko

Die Fröschl GeoKraftWerke GmbH behält sich vor, weitere Schuldverschreibungen zu emittieren. Dies kann dazu führen, dass die hiernach begebenen Namensschuldverschreibungen – losgelöst davon, dass es grundsätzlich keinen liquiden Zweitmarkt gibt – aufgrund des höheren Angebots dann einen geringeren Marktwert haben.

### Inflationsrisiko

Für den Anleger besteht ein Inflationsrisiko. Bei einer fest verzinslichen Namensschuldverschreibung sinkt die inflationsbereinigte Rendite mit steigender Inflation.

### Auslandsrisiko

Es besteht ausschließlich eine Zahlstelle in Deutschland. Der ausländische Anleger muss daher mit zusätzlichen Kosten für die Transaktion des Kapitals und der Zinsen von Deutschland in das Ausland rechnen.

### Prognoserisiko

Unternehmerische Tätigkeit basiert auch auf der Einschätzung bestimmter Entwicklungen. Es handelt sich bei den in diesem Prospekt getroffenen Prognosen um zukunftsgerichtete Aussagen, die sich nicht auf historische und gegenwärtige Tatsachen und Ereignisse beziehen. Diese beruhen auf Schätzungen und Erwartungen des Emittenten, die auf bestimmte Annahmen gestützt sind. Diese können sich als fehlerhaft erweisen. Sollten die Prognosen nicht oder nicht wie angenommen eintreten, kann dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten und in der Folge auf die Rendite der Anleger haben.

### Kündigungs-/Rückabwicklungsrisiko

Es ist möglich, dass die Anleihe aus wichtigem Grund vorzeitig durch den Emittenten gekündigt wird. Dies kann unterschiedliche Gründe haben, etwa, weil mehrere Bohrungen nicht fündig werden und die Renditen daher nach Einschätzung des Emittenten voraussichtlich nicht erwirtschaftbar sein werden. In diesem Fall kann das wirtschaftliche Ziel des Anlegers, Rendite zu erwirtschaften, nicht erreicht werden.

Sollte die geplante Kapitalausstattung des Emittenten nicht in dem prospektierten Umfang möglich sein, würde der Emittent lediglich in eine geringere Anzahl von Projekten investieren können. Eine Rückabwicklung der Vermögensanlage ist geplant, falls Namensschuldverschreibungen im Gesamtnennwert von weniger als 10 Millionen Euro platziert werden können. Im Fall einer solchen Rückabwicklung würde grundsätzlich allenfalls das gezeichnete Kapital (ohne Agio) zurückbezahlt werden können.

### 3.3 Risiken in Bezug auf die Fröschl GeoKraftWerke GmbH

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, welche sich speziell aus der unternehmerischen Tätigkeit der Fröschl GeoKraftWerke GmbH ergeben.

#### Bonitäts-/Emittentenrisiko

Die Rückzahlung des gezeichneten Kapitals nebst Zinsen hängt vom wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten ab. Dieser steht wiederum in Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Erfolg der Projektgesellschaften oder anderer Projekte aus dem Bereich der Geothermie, an denen der Emittent sich möglicherweise beteiligt. Da es mehrere Jahre dauert, bis ein Geothermie-Kraftwerk errichtet ist und Erträge erzielen kann, ist in den ersten Jahren der Laufzeit der Vermögensanlage die Zahlung eines über den Basiszins hinausgehenden Überschusszinses sehr unwahrscheinlich.

Weiter unterliegt die Anlage insbesondere keiner Einlagensicherung. Sollte der wirtschaftliche Erfolg auf Ebene einer oder mehrerer Projektgesellschaften und hierdurch auf der Ebene des Emittenten ausbleiben, kann dies daher negative Auswirkungen auf die Ansprüche des Anlegers auf Rückzahlung des Kapitals und der Bezahlung von Zinsen haben. **Eine wirtschaftlich negative Entwicklung kann insbesondere auch die Insolvenz des Emittenten und damit den ganzen oder teilweisen Ausfall der Anleger mit ihren Rückzahlungsansprüchen zur Folge haben. Darüber hinaus ist es dann möglich, dass der Insolvenzverwalter durch den Emittenten entgegen § 6 der Anlagebedingungen geleistete Zinszahlungen von den Anlegern zurückfordert.**

#### Risiko durch weitere Verschuldung des Emittenten

Der Emittent kann weitere Verbindlichkeiten begründen, entweder in Form von Darlehen oder aber durch andere Formen des Fremdkapitals, etwa durch die Begebung weiterer (Inhaber- oder Namens-) Schuldverschreibungen. Diese können in Bezug auf die mit dem vorliegenden Angebot begebenen Namensschuldverschreibungen vorrangig oder gleichrangig sein. Im Fall der Krise, der Liquidation oder Insolvenz der Fröschl GeoKraftWerke GmbH kann dies dazu führen, dass Anleger eine geringere oder gar keine Rückzahlung und/oder geringere bzw. keine Zinszahlungen erhalten.

#### Fehlinvestitionsrisiko

Der Emittent investiert Kapital in Projekte, die bisher noch nicht definiert sind. Es handelt sich daher um eine Kapitalanlage mit Blind-Pool-Charakter. Hierbei kann es trotz sorg-

fältiger Risikoanalysen und Investitionen aufgrund vorher festgelegter Investitionskriterien zu Fehleinschätzungen und Fehlinvestitionen kommen, die letztlich zu Verlusten führen. Auch dies kann dazu führen, dass die Zinsen und/oder das Kapital ganz oder teilweise nicht oder nicht zu den geplanten Zeitpunkten ausgezahlt werden kann.

#### Wettbewerbsrisiken

Es herrscht ein intensiver Wettbewerb auf den Märkten. Inwiefern sich die Fröschl GeoKraftWerke GmbH bzw. die Projektgesellschaften gegen Produkte und den Preisdruck anderer Unternehmen auf dem Markt durchsetzen können, ist nicht vorhersehbar. Es ist möglich, dass aufgrund der erheblichen gesetzlichen Förderung nach dem EEG und der damit einhergehenden wirtschaftlichen Attraktivität sowie der zunehmenden technischen Realisierbarkeit von Geothermie-Projekten weitere Investoren in den Markt treten oder bestehende Konkurrenten ihre Tätigkeit erfolgreich ausweiten werden. Auch dies kann zu einem Preisdruck auf Ebene des Emittenten führen, wodurch es zu geringeren Renditen kommen könnte. Es ist möglich, dass Wettbewerber mit innovativeren Technologien und Konzepten und attraktiveren oder preiswerteren Angeboten operieren. Ob sich die Fröschl GeoKraftWerke GmbH bzw. die Projektgesellschaften in diesem Umfeld werden behaupten können, ist derzeit nicht vorherzusehen.

Solche Entwicklungen können naturgemäß nachteilige Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens und damit einhergehend auf die Zahlungsansprüche bzw. Rendite des Anlegers haben.

#### Risiko durch Investition in unausgereifte Technologien

Die Fröschl GeoKraftWerke GmbH kann in Technologien investieren, deren Entwicklung noch am Anfang steht oder die gänzlich innovativ sind, um im Wettlauf um Marktanteile einen Vorsprung zu erlangen. Dies birgt das Risiko, dass unausgereifte Technologien zur Anwendung kommen mit der möglichen Folge, dass diese mit erheblichem Finanzaufwand nachgebessert werden müssen, ausfallen oder nicht die erforderliche Produktivität oder Akzeptanz im Markt aufweisen.

#### Änderung der Marktregulierung durch den Gesetzgeber

Das Handeln des Gesetzgebers ist nicht prognostizierbar und hängt von einer Vielzahl von Einflüssen ab. Gegenwärtig ist die Rechtslage für Vorhaben aus dem Bereich der erneuerbaren Energien, insbesondere der Geothermie, zwar stabil.

Das EEG regelt, dass Stromversorger Abnahmepflichten hinsichtlich des mit geothermischen Anlagen produzierten Stroms treffen und sie diesen zu festen Vergütungssätzen zu vergüten haben. Die Möglichkeiten des Gesetzgebers, Gesetze rückwirkend zu ändern, sind zwar eingeschränkt; für die Zukunft können allerdings die Förderbedingungen geändert oder die Förderung ganz abgeschafft bzw. es können sogar Rückerstattungen vorgesehen werden. Sollten die Regelungen zu Abnahmeverpflichtung und Abnahmepreisen aus Sicht der Anleger nachteilig geändert werden, hat dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft und damit einhergehend auf die Zahlungsansprüche der Anleger.

### **Investitionsrisiko**

Die Fröschl GeoKraftWerke GmbH investiert in einzelne Projektgesellschaften. Der Emittent bindet daher in erheblichem Umfang finanzielle Mittel an einzelne Vorhaben, die bei einem Fehlschlag eines jeden Projekts verloren gehen können.

### **Öffentlich-rechtliche Risiken**

Ziel der Projekte ist es, gewinnbringend und kostendeckend zu arbeiten ohne dass der Emittent letztendlich darauf Einfluss nehmen könnte. Wenn es bei Fehlern im Genehmigungsverfahren der technischen und finanziellen Planung zu Fehleinschätzungen, Fehlkalkulationen oder zu Fristüberschreitungen kommt, kann das wirtschaftliche Ziel verfehlt werden. Ein besonderes Risiko stellen öffentlich-rechtliche Genehmigungsverfahren dar. Für die Realisierung geothermischer Anlagen sind eine Reihe von Genehmigungen erforderlich, insbesondere bergrechtliche Genehmigungen. Im Rahmen dieser Genehmigungsverfahren werden weitere Teilbereiche (etwa das Wasserrecht) sowie die Rechte dritter Betroffener (Nachbarn etc.) geprüft. Hier kann es zu Verzögerungen und zusätzlichen Kosten aufgrund von Auflagen, Zinskosten und Rechtsverfolgungskosten kommen. Im schlimmsten Fall müssen Projekte abgebrochen werden.

Insbesondere können Geothermie-Kraftwerke auch Erdbeben verursachen, etwa weil durch den Kraftwerksbetrieb der Porenwasserdruck der Erdtiefe erhöht wird, wodurch die Festigkeit des Gesteins sinkt und sich Spannungen schneller durch kleine Beben abbauen können. Presseberichten zufolge wollen Landesregierungen Betreibern von Geothermie-Kraftwerken daher in Zukunft schärfere Auflagen machen, die auch die von dem Emittenten finanzierten Projektgesellschaften bzw. Projekte negativ betreffen können.

Zudem kann es zu hoheitlichen Eingriffen oder Schadens-

ersatzpflichten des Emittenten und/oder der Projektgesellschaften kommen, wenn es zu ungünstigen Einwirkungen der Bohrung oder des Betriebs von Kraftwerken auf die Umwelt kommt, etwa Hebungen oder Senkungen des Bodens oder der Verunreinigung des Grundwassers.

### **Fündigkeitsrisiko**

Ein besonderes Risiko bei geothermischen Vorhaben stellt das sogenannte Fündigkeitsrisiko dar. Aufgrund geologischer Messverfahren sowie historischer Bohrungen erfolgt vor Bohrbeginn eine Einschätzung, ob es zu einem Fund thermischen Wassers kommen kann oder eben auch nicht. Trotz eingehender Voruntersuchungen kann ein solcher Fund, selbst wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit für ein geothermisches Wasservorkommen bestehen sollte, ausbleiben.

Sofern bei allen Geothermievorhaben kein geothermisch verwendbares Wasser gefunden würde, könnte dies für die Anleger zum Totalverlust führen. Sofern bei einem oder einzelnen Projekten kein geothermisch verwendbares Wasser gefunden würde, würde dies die Wirtschafts- und Ertragslage der Projektgesellschaften und in Folge dessen für den Emittenten und damit auch für die Anleger verschlechtern.

### **Minderleistungsrisiko**

Es besteht das Risiko, dass bei den angegangenen geothermischen Vorhaben Wasservorkommen gefunden und erbohrt werden, die eine maximale Förderung nach dem EEG nicht zulassen. Auch in diesem Fall verschlechtert sich die Wirtschafts- und Ertragslage der Projektgesellschaften und infolgedessen für den Emittenten und damit auch für die Anleger.

### **Versicherungsausfallrisiko**

Gegen mangelnde Fündigkeit lassen sich zwar grundsätzlich Versicherungen abschließen, d.h., dass die Kosten einer vergeblichen Bohrung zumindest zu einem Teil erstattet werden. Allerdings erfolgt regelmäßig keine volle Erstattung und keine Erstattung möglicher entgangener Gewinne. Zudem besteht das Risiko, dass die Versicherung über den Eintritt des Versicherungsfalls oder anderer maßgeblicher Aspekte des Versicherungsvertrages eine andere Auffassung als der Emittent vertritt und daher die Auszahlung der Versicherungssumme verweigert bzw. hierüber einen Rechtsstreit führt. Auch dies kann die dann ohnehin verringerten Erträge für die Anleger weiter schmälern.



### Risiken durch die Einschaltung Dritter

Die operative Durchführung der Projekte erfolgt üblicherweise durch eine gesonderte Projektgesellschaft. Die Fröschl GeoKraftWerke GmbH erhält eine Vergütung für die Überlassung des Kapitals oder die Beteiligung an Projekten aus dem Bereich der Geothermie. Bei einem Scheitern des Projekts können diese Vergütung sowie das jeweils eingesetzte Kapital verloren gehen.

Durch Fehlleistungen und Pflichtverletzungen von Handelnden der Projektgesellschaft können Dritten Schadensersatzansprüche entstehen, die sich ebenfalls negativ auf die Vermögens- und Ertragslage des Emittenten auswirken können. Außerdem können Vertragsstrafen verwirkt werden, die zu erheblichen wirtschaftlichen Belastungen für den Emittenten führen und in der Folge jeweils die Rendite für die Anleger bis hin zum Totalausfall der Kapitalanlage schmälern können.

### Finanzierungsrisiken

Ein weiteres Risiko besteht in der Kündigung von Fremdkapital durch Fremdkapitalgeber, etwa Banken, auf Ebene der Projektgesellschaften. Sollten diese Kredite oder Kreditrahmen kündigen, kann sich dies negativ auswirken. Dies kann die Fertigstellung oder Fortführung eines oder mehrerer Projekte gefährden.

Im Fall der Projektdurchführung in Form eines *joint ventures*, also der Beteiligung mehrerer Unternehmen, ist die Projektgesellschaft darauf angewiesen, dass alle Beteiligten ihre finanziellen Einlagen vollständig erbringen und ihren sonstigen Verpflichtungen nachkommen. Sollte dies bei einem der beteiligten Partner nicht der Fall sein, kann dies das Projekt ebenfalls gefährden.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten und damit einhergehend auf die Zahlungsansprüche der Anleger haben.

### Klumpenrisiko

Die Fröschl GeoKraftWerke GmbH investiert in wenige Projekte in einer hoch spezialisierten Branche. Dies bedeutet, dass diese Vermögensanlage für sich allein dem Grundsatz der Risikostreuung nicht gerecht werden kann. Der Ausfall eines oder weniger Projekte oder eine Rezession der Branche können daher den Erfolg des Unternehmens gefährden. Zu bedenken ist auch, dass der Ausfall eines einzelnen Projekts für sich betrachtet nicht unwahrscheinlich ist, da eine sehr an-

spruchsvolle Technologie verwendet wird. Auch aus diesem Grund ist das Investment nur als Beimischung in einem ausgewogenen Portfolio geeignet.

### Gesamtwirtschaftliche Risiken

Jedes Unternehmen ist von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der Weltwirtschaft und zusätzlich der Regionen abhängig, in denen es operativ tätig ist, seine Absatzmärkte hat und sich finanziert. Dies betrifft insbesondere die Akquisition von Finanzierungskapital. Die Fremdfinanzierung von Projekten ist seit der Finanzkrise ab dem Jahr 2008 erschwert worden. Durch die unter dem Begriff „Basel III“ zusammengefassten Änderungen der Eigenkapitalregeln für die Finanzinstitute ist mit weiteren Erschwernissen zur Erlangung von Fremdkapital zu rechnen. Experten erwarten hier eine noch restriktivere Kreditvergabepraxis der Kreditinstitute.

Dies kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten und damit einhergehend auf die Zahlungsansprüche der Anleger haben.

### Abhängigkeit von Schlüsselpersonlichkeiten

Der Geschäftsführer des Emittenten sowie der Fröschl Geothermie GmbH, Herr Florian Fritsch, spielt bei der Mittlung zwischen dem Gesellschafter des Emittenten, Kreditgebern und Leistungserbringern eine zentrale Rolle. Er übt zahlreiche Geschäftsführungsfunktionen aus, unter anderem auch in Projektgesellschaften. Bei seinem Ausfall kann es zu Know-how-Verlust und Koordinationsfehlern kommen, wodurch es zu nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten und in der Folge auch für die erzielbare Rendite der Anleger kommen kann.

### Risiken durch konzerninterne Darlehensvergaben

Der Emittent kann und soll im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit Finanzmittel an Konzerntöchter der Fröschl Geothermie GmbH, insbesondere Projektgesellschaften vergeben. Der Ausfall von Forderungen gegen Unternehmen, an denen der Emittent beteiligt ist oder gegen verbundene Unternehmen kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben, insbesondere infolge von negativen steuerlichen Auswirkungen, die in Kapitel 3.4 näher beschrieben werden, und in der Folge auch für die erzielbare Rendite der Anleger haben.

### **Fremdfinanzierungsrisiko (Hebelrisiko)**

Die Projektgesellschaften nehmen zur Finanzierung von Projekten Fremdkapital auf. Dies muss auch dann zurückgezahlt werden, wenn die Projekte nicht die zur Rückzahlung der Kredite erforderlichen Mittel erwirtschaften. Dadurch kann das übrige Vermögen des Emittenten angegriffen werden, da die Fremdmittel auf jeden Fall rückzahlbar sind. Dies kann schlimmstenfalls zur Insolvenz des Emittenten führen.

### **Risiken aus technologischem Wettlauf**

Die Technologie und der Markt für geothermisch erzeugten Strom und geothermisch erzeugte Wärme wird aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gefördert. Daher kann davon ausgegangen werden, dass eine beschleunigte technologische Entwicklung stattfinden wird. Wenn Wettbewerber Anlagen bauen, deren Effektivität und Wirtschaftlichkeit wesentlich höher ist, kann dies zu einem Wettbewerbsnachteil im Hinblick auf Projekte führen und deren wirtschaftlichen Erfolg beeinträchtigen mit der Folge einer nachteiligen Auswirkung auf die Zahlungsansprüche für den Anleger.

### **Allgemeine Finanzierungsrisiken**

Die Projekte, in die investiert wird, werden möglicherweise aus vielen Quellen finanziert, d.h. aus Eigen-, Mezzanine- und Fremdkapitalanteilen.

Bei Eigenkapitalanteilen besteht die Möglichkeit, dass dieses Kapital nicht in der geplanten Höhe aufgebracht wird. Dasselbe gilt für Fremdkapital, das vom Publikum geworben wird.

Soweit Kredite von Fremdkapitalgebern aufgenommen werden, besteht das Risiko der Änderung des Zinssatzes, wenn die Zinsbindung nicht über den gesamten Zeitraum erfolgt. Bei der Aufnahme von Fremdwährungsdarlehen besteht ein Fremdwährungsrisiko. Bei einer Verteuerung der fremden Währung müssen nicht nur die Zinsen, sondern auch die Kursdifferenz beglichen werden.

Diese Risiken können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Emittenten und damit einhergehend auf die Zahlungsansprüche der Anleger haben.

### **Veräußerungen von Beteiligungen und Anlagen**

Teil der Strategie des Emittenten kann es während der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen werden, Betei-

ligungen an den Projektgesellschaften oder die Projektgesellschaften selbst zu veräußern. Unternehmenskäufe unterliegen komplexen rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken. So ist es üblich, Gewährleistungen und Garantien für verkaufte Unternehmensbeteiligungen zu übernehmen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass der Emittent aus einer solchen Garantie oder Gewährleistung in Anspruch genommen wird, was nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und damit einhergehend auf die Rendite der Anleger haben kann. Dasselbe gilt für die Gewährleistung für den Verkauf einzelner Gegenstände oder Gesamtheiten von Gegenständen. Auch für deren Leistungsmerkmale können Garantien oder Gewährleistung übernommen werden.

### **Risiken aus zurückzuzahlenden Subventionen**

Die Fröschl Geothermie GmbH und deren Projektgesellschaften erhalten für Erforschung und Errichtung geothermischer und sonstiger Anlagen öffentliche Zuschüsse, vergünstigte Kredite und sonstige Subventionen. In der Regel unterliegen diese Subventionen bestimmten Voraussetzungen und Auflagen. Sollten diese Auflagen nicht erfüllt werden oder die Voraussetzungen nicht gegeben sein oder wegfallen, kann es zu Rückforderungen durch die öffentliche Hand kommen.

### **Personalrisiken/Auftragnehmer**

Der Erfolg des Emittenten hängt nicht zuletzt davon ab, inwieweit es gelingt, qualifizierte Mitarbeiter zu verpflichten und zu halten. Sofern dies nicht oder nicht zu vertretbaren wirtschaftlichen Bedingungen gelingt, ist die erfolgreiche Umsetzung des Geschäftsmodells sowie der einzelnen Projekte des Emittenten gefährdet.

Ebenso sind die Projektgesellschaften darauf angewiesen, Firmen mit Spezialwerkzeugen und -maschinen und speziellen Kenntnissen zu verpflichten. Sollte dies nicht zu marktgerechten Preisen möglich sein, kann auch dies den Erfolg der Unternehmungen beeinträchtigen.

## **3.4 Steuerliche Risiken**

### **Risiko der Renditeminderung durch Steuern**

Der Konzeption der Namensschuldverschreibungen liegen die steuerlichen Rahmenbedingungen, wie sie zur Zeit der Prospektaufstellung in der Bundesrepublik Deutschland gemäß den geltenden Steuergesetzen, der veröffentlichten Rechtsprechung der Finanzgerichte und den veröffentlichten

Verwaltungsanweisungen vorherrschen, zu Grunde. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch künftige Steueränderungen, eine Änderung der Rechtsprechung oder der Praxis der Finanzverwaltung Veränderungen der derzeitigen steuerlichen Rahmenbedingungen eintreten, die negative Auswirkungen auf die Projektgesellschaften, den Emittenten und/oder die Rendite der Anlage haben können.

### **Steuerliche Risiken im Zusammenhang mit durch den Emittenten ausgereichten Nachrangdarlehen**

Es ist beabsichtigt, die Finanzmittel des Emittenten nach dem Blind-Pool-Konzept an verschiedene konzernzugehörige Projektgesellschaften als *mezzanine*, d.h. eigenkapitalähnlich ausgestaltete Nachrangdarlehen auszureichen. Grundsätzlich stellen solche Nachrangdarlehen steuerlich aus Sicht der jeweiligen Projektgesellschaften Fremdkapital dar, aus Sicht des Emittenten ist korrespondierend eine Forderung gegen die jeweiligen Projektgesellschaften zu bilanzieren. Sollten solche Forderungen später notleidend werden oder gar ausfallen, entsteht beim Emittenten ein handelsrechtlicher Aufwand, der aber möglicherweise steuerlich nach den Vorschriften des § 8b Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes auf Ebene des Emittenten nicht berücksichtigt werden kann. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn gegenüber den Finanzbehörden nicht nachgewiesen werden kann, dass auch ein fremder Dritter ein solches Darlehen bei sonst gleichen Umständen gewährt oder noch nicht zurückgefordert hätte. Zwar geht der Prospektverantwortliche derzeit davon aus, dass dieser Nachweis erbracht werden kann. Da es sich bei den hier geplanten Nachrangdarlehen jedoch um unbesicherte, gegenüber allen sonstigen Gläubigern grundsätzlich nachrangige und daher hochverzinsliche Darlehen handelt, die ansonsten üblicherweise nicht durch Konzernunternehmen, sondern durch renditeorientierte externe Kapitalgeber ausgereicht werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden die steuerliche Abzugsfähigkeit solcher Forderungsausfälle in Zweifel ziehen. Eine steuerliche Nichtabzugsfähigkeit solcher Forderungsausfälle würde auf Ebene des Emittenten voraussichtlich zu einer definitiven Steuerbelastung führen, wodurch sich zum einen die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage des Emittenten verschlechtern kann, zum anderen der Emittent aber auch in ernste Liquiditätsschwierigkeiten gebracht werden könnte, die in Extremfällen sogar eine Insolvenz des Emittenten zur Folge haben könnten. Es besteht daher das Risiko, dass sich die Rentabilität der Kapitalanlage für die Anleger verschlechtern könnte, bis hin zum Totalausfall der Forderungen gegen den Emittenten im Insolvenzfall.

### **3.5 Negativtestat**

Weitere wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nach Kenntnis des Prospektverantwortlichen nicht.

## 4. ERNEUERBARE ENERGIEN UND DIE GRUNDLAGEN DER GEOTHERMIE

Für die industrialisierte Gesellschaft ist eine ausreichende Energieversorgung essentiell. Diese erfolgt in Deutschland überwiegend durch den Import fossiler Brennstoffe. Ca. 84 % des Erdgases und 61 % der Steinkohle stammen aus dem Ausland; bei Erdöl liegt der Anteil sogar bei 97 %. Aufgrund der knappen nationalen Reserven ist vernünftigerweise nicht damit zu rechnen, dass sich an der festzustellenden Importabhängigkeit in absehbarer Zeit etwas ändern wird. Nimmt man hinzu, dass der weltweite Energieverbrauch stetig steigt, namentlich in Ländern wie China und Indien, sind Versorgungsengpässe und damit einhergehend rasant steigende Preise zumindest keine gänzlich abwegigen Szenarien. Daher ist, um eine nachhaltigere Energieversorgung gewährleisten zu können, auch eine intensivere Nutzung des regenerativen Energieangebots notwendig.

Deutschland hat in den vergangenen 10 Jahren einen starken Ausbau der Erneuerbaren Energien vorgenommen. Weiter hat sich die Bundesregierung derzeit zum Ziel gesetzt, diesen Trend in den kommenden Jahren weiter auszubauen, um konventionelle Energien zu ersetzen. Der Anteil am Stromverbrauch soll im Jahr 2020 bereits 30 % betragen (in 2009 waren es 16,1 %), der Anteil am Wärmeverbrauch 14 % (2009: 8,4 %) und der Anteil am Kraftstoffverbrauch 12 % (2009: 5,5 %). Der Anteil der Erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch würde von 10,1 % im Jahr 2009 auf 18 % im Jahr 2020 steigen. In ihrem Potenzialatlas „Erneuerbare Energien 2020“ geht die Agentur für Erneuerbare Energien sogar von einem noch größeren Ausbau bis zum Jahr 2020 aus. Hiernach soll der Anteil Erneuerbarer Energien beim Stromverbrauch 47 %, beim Wärmeverbrauch 25 % und beim Kraftstoffverbrauch 22 % betragen. Danach würden in der Summe Erneuerbare Energien im Jahre 2020 bereits 28 % des gesamten Energieverbrauchs in Deutschland abdecken.

Von diesem Wachstum profitiert auch der Arbeitsmarkt. Die Branche konnte, selbst vor dem Hintergrund der Finanzmarktkrise in 2009, nach Angaben der Agentur für Erneuerbare Energien ein Beschäftigungswachstum von 8 % gegenüber dem Vorjahr verzeichnen. 300.000 Menschen sind derzeit im Bereich der Erneuerbaren Energien tätig. Der Anstieg für 2020 wird auf 500.000 Arbeitsplätze prognostiziert.

Zudem stieg in 2009 der Anteil von Strom aus Erneuerbaren Energien am Stromverbrauch auf 16,1 %. Hiermit stiegen auch die Investitionen im Wirtschaftssektor Erneuerbare Energien auf den neuen Rekordwert von 17,7 Milliarden Euro.

Die Stromproduktionskosten für Erneuerbare Energien sind in den letzten 15 Jahren etwa um die Hälfte gesunken. Die Branche strebt eine weitere Reduzierung von 40 % an. Gleichwohl ist eine gesetzliche Förderung, um den beschriebenen volkswirtschaftlichen Nutzen erzielen zu können, auch in Zukunft, nach Ansicht des Emittenten, weiterhin sinnvoll. Grundlage dieser Förderung ist das „Gesetz über den Vorrang Erneuerbarer En-

ergien“ (Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG).

Der Vorläufer des EEG war das „Stromeinspeisungsgesetz“ (StrEG) aus dem Jahr 1991. Mit diesem Gesetz war erstmalig ein Förderinstrument im Strommarkt geschaffen, das unabhängig von den finanziellen Verhältnissen öffentlicher Haushalte war. Das StrEG wurde ab dem 01.04.2000 durch das EEG abgelöst, welches den Gedanken des StrEG zwar weiter verfolgte, in dessen auch einschneidende Änderungen vornahm. Das EEG wurde wiederum in 2004 durch das „Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien“ (EEG 2004) geändert und in 2009 schließlich durch das „Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften“ (EEG 2009) abgelöst.

Das EEG verfolgt den Zweck, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energiegewinnung langfristig zu reduzieren, die Ressourcen fossiler Energieträger zu schonen und die Weiterentwicklung der Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern. Zur Erreichung dieses Ziels regelt das Gesetz, dass jeder Netzbetreiber verpflichtet ist, Strom aus Erneuerbaren Energien von Anlagen in seiner Umgebung aufzunehmen und zu den ebenfalls im EEG geregelten Vergütungssätzen zu vergüten.

Durch die einzelnen, den Strom an den Endverbraucher liefernden Energieversorgungsunternehmen besteht ferner in Deutschland die Pflicht, den aus Erneuerbaren Energien erzeugten Strom in anteiliger Menge zu kaufen. Eines Vertrags mit dem Stromproduzenten bedarf es hierfür nicht: Es ist ein gesetzliches Schuldverhältnis nach § 4 EEG vorgesehen, sobald die jeweilige Anlage „vergütungsfähig“ ist. Die Voraussetzungen für eine vergütungsfähige Anlage regeln die §§ 16 ff. EEG sowie die §§ 30 bis 38 des Baugesetzbuches. Hierbei handelt es sich um definierte zeit- und flächenbezogene Voraussetzungen, die für die Gewährung der gesetzlichen Vergütung erfüllt sein müssen.

Durch das EEG wird weiter erreicht, dass regional unterschiedliche Belastungen bundesweit verteilt werden. Die Vergütungshöhe selbst wird nach den Sparten der Erneuerbaren Energien, nach der Größe und dem Inbetriebnahmehjahr der Anlagen (bei Windenergie nach dem Windstandort) differenziert.

Durch feste Beträge je eingespeister Kilowattstunde sowie einer maximalen Laufzeit von 20 Jahren wird eine vergleichsweise hohe Planungs- und Investitionssicherheit gewährleistet und ein Anreiz zur Investition in diese Anlagen geschaffen.

Mit dem EEG 2009 wurden Geothermieranlagenbetreiber mit einigen Neuerungen konfrontiert, die durchaus positiv zu bewerten sind.

So fehlt es im „aktuellen“ EEG an einer § 4 Abs. 3 Satz 2 EEG 2004 vergleichbaren Regelung, wonach die Verpflichtung zur vorrangigen Abnahme von Strom aus Erneuerbaren Energien nur dann besteht, wenn das Netz nicht durch Strom aus zeitlich vor diesen Anlagen angeschlossenen EE-Anlagen vollständig ausgelastet ist. Nach der Gesetzesbegründung zu § 11 Abs. 1 EEG 2009 soll im Rahmen der Kapazitätszuweisung im Fall eines durch EE-Stroms ausgelasteten Netzes nicht mehr auf den Zeitpunkt des Anschlusses der Anlagen abgestellt werden. Vielmehr sollen durch das neu eingeführte Einspeisemanagement zuerst diejenigen Erzeugungseinheiten abgeschaltet bzw. gedrosselt werden, die den stärksten Effekt auf die Sicherstellung der sog. (n1)-Sicherheit erwarten lassen. Früher mussten Betreiber leistungsstarker Geothermie-Anlagen (mit Kraft-Wärmekopplung) in der Ungewissheit leben, dass der zur Abnahme des in der Anlage erzeugten Stroms verpflichtete Netzbetreiber die Anlage im Engpassfall vom Netz nimmt oder die Einspeisung drosselt mit der Folge von Ausfällen hinsichtlich der Einspeisevergütung. §§ 11, 12 EEG schaffen hier eine neue Rechtssicherheit. Denn wenn es nun im Engpassfall zu einer Reduzierung des zur Einspeisung bestimmten Stroms kommt, können die entgangenen Vergütungen über die Härtefallregelung des § 12 EEG 2009 ausgeglichen werden.

Zudem könnte es sich aufgrund der steigenden Strompreise mittel- bis langfristig als lohnend erweisen, den in einer Geothermie-Anlage erzeugten Strom nicht gegen Zahlung der Einspeisevergütung nach § 28 EEG in das Netz der allgemeinen Versorgung einzuspeisen, sondern den Strom – sei es vollständig, sei es anteilig – selbst bzw. unter Einschaltung eines Händlers auf dem OTC-Markt oder der Börse zu vermarkten, sog. Direktvermarktung.

Im Hinblick auf die Neuregelungen der Einspeisevergütung durch die EEG-Novelle 2009 ist festzuhalten, dass die Vergütung für Strom aus geothermischen Anlagen, die nach dem 01.01.2009 in Betrieb genommen wurden, wirtschaftlich attraktiver ausgestaltet wurde.

Schließlich kann, anders noch als nach § 9 EEG 2004, der allein eine Art Grundvergütung für Strom aus Geothermie vorsah, die Grundvergütung gemäß § 28 EEG 2009 je nach Anlegerkonstellation um einen Wärmenutzungs-, Technologie- und/oder Frühstarterbonus ergänzt werden.

Die Nutzung von Sonnenenergie, Biomasse, Wind und Wasserkraft ist nun vor dem Hintergrund des EEG relativ intensiv – die Geothermie führt im Vergleich dazu noch ein Schattendasein. Dabei liegen die Vorteile der Geothermie, aus der Sicht des Emittenten, auf der Hand:

Geothermie bedeutet Erdwärme. Ziel ist die Nutzung zu Zwecken der Strom- und Wärmeerzeugung. Energie aus Erdwärme hat ganz augenfällige Vorteile, die geothermische Projekte nach Ansicht des Emittenten aus (volks-)wirtschaftlicher Sicht

gegenüber anderen erneuerbaren Energien besonders attraktiv machen. Diese sind, nach Ansicht des Emittenten, beispielsweise:

1. Die Erdwärme ist grundsätzlich eine beachtliche Ressource. Über 99 % der Erdmasse besteht aus Material, das so heiß ist, dass es theoretisch zur geothermischen Nutzung brauchbar wäre (sog. theoretisches Potenzial).
2. Strom aus geothermischen Anlagen ist „grundlastfähig“. Geothermiekraftwerke produzieren rund um die Uhr in gleichbleibendem Maße Energie, bei einem vergleichsweise geringen Wartungszeitraum.
3. Eine „Verschandelung“ der Landschaft durch großflächige oder weithin sichtbare/ästhetisch beeinträchtigende Anlagen bleibt aus.
4. Geothermische Anlagen produzieren in großem Maße Abwärme, die – zusätzlich – für eine autarke Wärmeversorgung nutzbar ist.
5. Viele Einzelkomponenten stammen aus bewährten, wenn auch anspruchsvollen Technologien.
6. Geothermische Energie ist im Betrieb praktisch frei von schädlichen Emissionen.

Es gibt mehrere Methoden, Erdwärme zu nutzen. Die Fröschl Geothermie GmbH befasst sich insbesondere mit der hydrothermalen Tiefengeothermie. Dafür werden natürlich vorkommende Heißwasservorkommen in mehreren tausend Metern Tiefe erbohrt. Das heiße Wasser steigt teilweise aufgrund des Gesteinsdrucks (Arthesischen Drucks) nach oben, teilweise wird es mit versenkbaren Pumpen gefördert. Im Kraftwerk erhitzt dieses Wasser durch Wärmetauscher ein Verdampfungsmittel. Dieses verdampft bereits bei niedrigeren Temperaturen als Wasser, so dass bereits bei mäßig heißem Thermalwasser eine hohe Energieausbeute erzielt werden kann. Für die wirtschaftliche Nutzung zur Stromerzeugung sind nach dem heutigen Stand der Technik Temperaturen von mindestens 119 °C sinnvoll. Das Verdampfungsmittel treibt eine Turbine an. Mit dieser wird Strom erzeugt, der in das öffentliche Netz eingespeist wird. Anschließend kann das Wasser unter bestimmten Voraussetzungen noch zur Belieferung mit Fernwärme verwendet werden. Sodann wird es wieder in die wasserführende Schicht gepumpt, aus der es entnommen wurde. Daher sind regelmäßig zwei Bohrungen erforderlich. Ab Bohrbeginn muss mit einer Bauphase von etwa 2 Jahren bis zur Inbetriebnahme eines Kraftwerks gerechnet werden. Die Einrichtung des Fernwärmenetzes kann sich anschließen oder parallel erfolgen. Einschließlich der Planungsphase können Projekte, die in verschiedenen Entwicklungsphasen erworben werden, in 2 - 4 Jahren zur Produktionsreife gebracht werden.



## 5. GESCHÄFTSFELDER DES EMITTENTEN UND DER FRÖSCHL GEOTHERMIE GMBH

Die Fröschl Geothermie GmbH, als Mutter des Emittenten, ist überregional im Bereich der innovativen und erneuerbaren Energielösungen tätig. Besonderes Interesse gilt dem Ausbau und der Optimierung von geothermisch erzeugter Energie. Hier besitzt die Fröschl Geothermie GmbH bereits erhebliches Wissen und Erfahrung. Die Konzentration auf dieses Geschäftsfeld ergibt aus Sicht der Fröschl Geothermie GmbH deshalb Sinn, da diese nicht von unberechenbaren Naturfaktoren, wie etwa Windhäufigkeit und Sonnenscheindauer abhängig, sondern grundlastfähig ist. Dieses Geschäftsfeld soll daher genutzt werden. Ziel ist der weitere Ausbau des Know-hows und der Marktstellung, um letztlich eine führende Stellung im mitteleuropäischen Markt zu erreichen. Gleichzeitig soll das gesamte Spektrum des Marktes der erneuerbaren Energien, einschließlich der besseren Nutzung vorhandener, hergebrachter Energieformen, erforscht und hier erkannte Geschäftsmöglichkeiten genutzt werden. Viele technische Risiken können dank des technischen Fortschritts, insbesondere der Entwicklung der 3D-Seismographie, kalkuliert und daher zu einem großen Teil versichert werden.

### 5.1 Geschichte des Unternehmens

Der Emittent ist eine Neugründung und eine 100 %ige Tochter der Fröschl Geothermie GmbH. Sie wurde am 29.10.2010 in Regensburg gegründet, um Kapital für die wirtschaftliche Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere die Errichtung geothermischer Kraftwerke, aufzubringen. Das Stammkapital beträgt eine Million Euro und wurde durch die Fröschl Geothermie GmbH in voller Höhe auf ein Konto des Emittenten eingezahlt.

Aktuell führt die Fröschl Geothermie GmbH die Errichtung eines Geothermie-Kraftwerks in Kirchweidach in Oberbayern durch. Es handelt sich hierbei um eine ohne Publikumsgelder finanzierte Anlage, die von der GEOenergie Kirchweidach GmbH betrieben wird, an der die Fröschl Geothermie GmbH über eine Beteiligungsgesellschaft zu 25 % beteiligt ist. Es wird eine Anlage, die für den Betrieb eines bis zu 10 Megawatt-Kraftwerks konzipiert ist, errichtet. Zudem ist eine Heizleistung von 80 Megawatt vorgesehen. Es sollen ein Industriebetrieb und 3.500 Haushalte mit Fernwärme versorgt werden. Diese Anlage kann von den Anlegern – idealerweise nach Voranmeldung bei der Zahlstelle – besichtigt werden.

Der Kapitalbedarf für die schlüsselfertige Errichtung eines Kraftwerks dieses Typs und dieser Leistung kann – wenn keine besonderen Schwierigkeiten technischer oder sonstiger Art auftreten – derzeit mit ca. 50 Millionen Euro beziffert werden. Effizienz- und Leistungssteigerungen sind bei künftigen Kraftwerksgenerationen denkbar, insbesondere auch durch die Erbohrung noch tieferer Erdschichten (derzeit sind Bohrtiefen um ca. 4.000 Meter üblich). Zunächst ist jedoch davon

auszugehen, dass die in nächster Zeit durch den Emittenten und die jeweiligen Projektgesellschaften zu errichtenden Anlagen Leistungsmerkmale aufweisen, die mit den oben beschriebenen vergleichbar sind.

Die Fröschl Geothermie GmbH arbeitet im Rahmen der Erschließung von Geothermie-Kraftwerken mit an der Erschließung und Umsetzung der relevanten Technologien sowie deren Verbreitung, Effizienzsteigerung und Kostenoptimierung.

Das Potential der Nutzung geothermisch erzeugter Elektrizität ist nach Einschätzung des Emittenten nicht auch nur ansatzweise ausgeschöpft, weder von den natürlichen Ressourcen her, noch von den technologischen Möglichkeiten, noch was das Marktpotential betrifft.

### 5.2 Marktposition

Obwohl die Technologie relativ ausgereift ist, befindet sich die Erschließung geothermischer Energie noch am Anfang. Weltweit gibt es schätzungsweise lediglich 600 geothermische Kraftwerke. Gerade in Deutschland befindet sich die Erschließung geothermischer Kraftwerke in den Kinderschuhen. Kraftwerke der Größenordnung über 8 MW sind derzeit – noch – eine Seltenheit. Dies liegt – unter anderem – daran, dass in Deutschland vielerorts relativ tiefe Bohrungen erforderlich sind. Die erste industriell genutzte Anlage wurde erst im Jahr 2007 errichtet.

Derzeit befindet sich in Deutschland eine Reihe von Anlagen im Bau. Die Fröschl Geothermie GmbH rechnet mit einem regelrechten „Boom“ von Geothermie-Kraftwerken in den nächsten Jahren. Bei den entsprechenden wirtschaftlichen Möglichkeiten, die sich hieraus ergeben, will die Fröschl Geothermie GmbH zusammen mit geeigneten Partnern eine zentrale Stellung im Markt erobern und soweit wie möglich ausbauen.

Insgesamt besteht in Deutschland relativ geringe Praxis der Nutzung von Tiefengeothermie in industriellem Maßstab. Hier besitzt die Fröschl Geothermie GmbH einen Vorsprung dadurch, eine der wenigen Spieler auf dem Markt zu sein, die nachweislich über entsprechende Erfahrung mit Geothermieprojekten verfügen. Sie verspricht sich durch das energische Vorantreiben von Kraftwerksprojekten einen first mover-Vorteil.

Die Marktchancen sind nach Einschätzung der Fröschl Geothermie GmbH beachtlich. Bei der Nutzung von Erdwärme für die Stromerzeugung handelt es sich wohl – neben der Wasserkraft – um die einzige derzeit beherrschte emissionsfreie Technologie, die in der Lage ist, eventuell eine Stromgrundlast zu erzeugen. Die Geothermie ist auch in der Lage,

große Mengen von Strom zu produzieren. Da sich weite Teile Deutschlands für geothermische Bohrungen eignen, bestehen, nach Ansicht des Emittenten, gute Expansionsmöglichkeiten. Die Technologie ist zwar noch nicht sehr verbreitet, aber im Wesentlichen technisch ausgereift. Die Erschließung des Marktes ist daher eine Frage der Erfahrung, der Schnelligkeit und der Möglichkeit des Kapitaleinsatzes.

Wegen des weltweiten Vorkommens von Wärmeressourcen ist die Möglichkeit des Transfers und der Anwendung der Technologie in anderen Ländern grundsätzlich nicht begrenzt.

Zwei weitere Faktoren machen die Investition in geothermische Anlagen interessant:

- Zum einen ist langfristig mit einem weiteren Anstieg der Energiepreise zu rechnen.
- Zum anderen werden Anlagen dieser Art durch zinsverbilligte Darlehen und Zuschüsse gefördert. Außerdem wird die geothermische Stromerzeugung mit bis zu 0,23 Euro pro Kilowattstunde deutlich höher gefördert als z.B. Wasserkraft.

Dem stehen relativ höhere Kosten für die Errichtung einer Anlage entgegen. Die Errichtung solcher Kraftwerke wird daher stets kapitalstarken Investoren vorbehalten bleiben. Eine Konkurrenz seitens vieler kleiner und mittlerer Unternehmen, wie dies im Bereich der Solar- und der Windkraftanlagen der Fall ist, ist daher, nach Einschätzung des Emittenten, weniger wahrscheinlich.

Für den langfristigen Ausblick spielt die schrittweise Ersetzung der konventionellen Stromerzeugung auch durch geothermische Energie eine Rolle. Am Markt werden sich, nach Ansicht des Emittenten, die Akteure durchsetzen, die Kapitalstärke mit Erfahrung und Innovation verbinden können. Saubere Alternativenenergien, die (strom-)grundlastfähig sind, sind rar. Der Bedarf für einen intensiven Einsatz geothermischer Energie wird daher nach Ansicht der Fröschl Geothermie GmbH steigen.

## 6. ANGABEN ÜBER DIE VERMÖGENSANLAGEN

### 6.1 Art, Anzahl, Gesamtbetrag und mit der Vermögensanlage verbundene Rechte

Bei der Vermögensanlage handelt es sich um nicht verbriefte und nicht frei handelbare Forderungsrechte des Anlegers (Namensschuldverschreibung ohne Verbriefung im Sinne von § 8f Absatz 1 Satz 2 VerkProspG). Diese gewähren grundsätzlich sowohl eine feste Verzinsung (Basiszins) als auch eine Gewinnbeteiligung (Überschusszins).

Der Anleger beteiligt sich als Gläubiger der Gesellschaft an einem Unternehmen, das wiederum insbesondere Projektgesellschaften Kapital zur Verfügung stellt. Es werden 250.000 gleichberechtigte Namensschuldverschreibungen mit einer Stückelung von jeweils 200,00 Euro ausgegeben. Der Gesamtbetrag und damit das Emissionsvolumen beträgt daher bis zu 50 Millionen Euro.

Der Anleger hat grundsätzlich Anspruch auf einen Basiszins von 7,25 % jährlich sowie einen möglichen Überschusszins von 15 % des Jahresergebnisses des Emittenten vor Steuern und Überschusszinsen (jeweils des Bestehens eines ausreichenden Jahresüberschusses). Stellung und Rechte eines Gesellschafters (Stimmrechte, Auskunftsrechte) oder Einfluss auf die Geschäftsführung besitzt der Anleger nicht. Er wird jährlich einmal schriftlich über die Lage der Gesellschaft unterrichtet.

Neben dem Recht auf Zinszahlungen hat der Anleger ein Recht auf die Rückzahlung seines Kapitals nach Beendigung der Vermögensanlage zum Rückzahlungswert (vgl. § 4 Abs. 4 der Anlagebedingungen). Der Anleger kann die Vermögensanlage mit einjähriger Kündigungsfrist kündigen, frühestens zum 7. Jahr der Zeichnung jeweils zum Jahresende. Vorher ist eine Kündigung ausgeschlossen. (Also beispielsweise bei Zeichnung am 28. Februar 2011 ist eine Kündigung frühestens zum 31.12.2018 möglich.) Unberührt bleibt für den Anleger und für den Emittenten das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.

Aus gesetzlichen Vorschriften ergeben sich möglicherweise weitere Rechte, etwa zivilrechtliche Widerrufsrechte, wenn beispielsweise die Vermögensanlage im Wege des Haustürgeschäfts erworben werden sollte.

Den Anleger trifft zudem die Pflicht zur Erbringung des Erwerbspreises zzgl. eines Agio von 5 %.

### 6.2 Keine Übertragbarkeit und Handelbarkeit der Vermögensanlagen

Die Vermögensanlagen sind weder frei handelbar noch frei übertragbar. Die Übertragung durch Rechtsgeschäft ist in

den Anlagebedingungen ausgeschlossen. Die Übertragung durch Erbfall ist jederzeit möglich. Die Erben des Anlegers treten mit allen Rechten und Pflichten in die Rechtsstellung des Anlegers ein.

Unbeschadet des vertraglichen Ausschlusses der Übertragbarkeit existiert für Kapitalanlagen dieser Art kein funktionierender Zweitmarkt.

Die Anlage ist als langfristige Kapitalanlage mit festen Ausschüttungen konzipiert. Die Art ihrer Konzeption macht sie für einen freien Handel ungeeignet.

### 6.3 Zahlstellen

Zahlstelle im Sinne des § 4 Satz 1 Nr. 4 VermVerkProspV ist die Fröschl GeoKraftWerke GmbH, die sich in der Sternbergstraße 8, 93047 Regensburg (ab 1.1.2011: Bruderwöhrdstraße 29, 93055 Regensburg) befindet. Dort wird auch der Verkaufsspekt zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

### 6.4 Einzelheiten der Zahlung des Erwerbspreises, Kontoverbindung

Die Zahlung des Erwerbspreises erfolgt unbar in einem Betrag einschließlich des Agio auf das Konto des Emittenten, das nachstehend angegeben ist.

Soweit der Anleger dem Emittenten eine entsprechende Ermächtigung erteilt, erfolgt die Einziehung vom Konto des Anlegers. Die gesamte Zeichnungssumme zzgl. 5 % Agio wird eine Woche nach Zeichnung durch den Anleger fällig. Die Kontoverbindung des Emittenten lautet:

Kreissparkasse Kelheim

Bankleitzahl: 750 515 65

Kontonummer: 11 14 46 23

IBAN-Nr.: DE40750515650011144623

Swift/BIC-Code: BYLADEM1KEH

Es empfiehlt sich, bei der Überweisung den Namen des Anlegers und die mit der Beitrittsbestätigung übermittelte Namensschuldverschreibungsnummer einzutragen.

### **6.5 Stellen, die Zeichnungen der Namensschuldverschreibungen entgegennehmen**

Die Zeichnungserklärung wird von dem Emittenten, der Fröschl GeoKraftWerke GmbH, Bruderwöhrdstraße 29, 93055 Regensburg, entgegengenommen.

Der Anleger kann die unterschriebene Zeichnungserklärung über seinen persönlichen Berater oder Mitarbeiter von Vertriebsgesellschaften an die vorgenannte Zahlstelle senden. Nach Eingang der Zeichnungsunterlagen erhält der Anleger eine Bestätigung seiner Zeichnung der Namensschuldverschreibung der Fröschl GeoKraftWerke GmbH.

### **6.6 Zeichnungsfrist, vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist, Kürzung von Anteilen**

Das öffentliche Angebot beginnt frühestmöglich einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospekts und endet am 30.06.2012 oder früher mit der Vollplatzierung des Angebots (vorzeitige Schließung). Es besteht keine Möglichkeit, einzelne Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen (§ 4 Satz 1 Nr. 7 VermVerkProspV).

### **6.7 Teilbeträge**

Das Angebot findet ausschließlich in Deutschland statt. In anderen Ländern werden keine Teilbeträge angeboten (§ 4 Satz 1 Nr. 8 VermVerkProspV).

### **6.8 Erwerbspreis**

Der Erwerbspreis (nominaler Anteilspreis) beträgt 200,00 Euro pro Stück. Die Mindestzeichnungssumme beträgt 1.000,00 Euro. Zudem wird ein Agio erhoben, siehe die nachfolgende Angabe.

### **6.9 Agio**

Es wird zusätzlich zum Erwerbspreis ein Agio in Höhe von 5 % des Erwerbspreises erhoben. Es handelt sich hierbei um ein Aufgeld, das nicht in die Vermögensanlage fließt. Bei der Überweisung von Geldern und der Übertragung/Vererbung von Anteilen können Steuern oder Bankgebühren anfallen, auf die der Emittent indessen keinen Einfluss hat (§ 4 Satz 1 Nr. 10 VermVerkProspV).

Darüber hinaus entstehen keine weiteren mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung (unabhängig davon, dass die Veräußerung nach den Anlagebedingungen ohnehin ausgeschlossen ist) der Vermögensanlage verbundenen Kosten.

### **6.10 Weitere Leistungsverpflichtungen des Anlegers**

Der Erwerber muss über den Erwerbspreis und das Agio hinaus keine weiteren Leistungen erbringen, insbesondere keine weiteren Zahlungen leisten (§ 4 Satz 1 Nr. 11 VermVerkProspV).

### **6.11 Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen und vergleichbare Vergütungen**

Für die erfolgreiche Vermittlung von Verträgen des Emittenten mit Anlegern werden an Vertriebspartner Vermittlungsprovisionen bezahlt. Diese betragen maximal 15 % des platzierten Volumens, bei einer Vollplatzierung des Emissionsvolumens von 50 Millionen Euro mithin höchstens 7,5 Millionen Euro. Weitere Provisionen im Sinne des § 4 Satz 1 Nr. 12 VermVerkProspV fallen nicht an.

## 7. ANGABEN ÜBER DEN EMITTENTEN

### 7.1 Firma, Sitz, Geschäftsanschrift, Registergericht, Registernummer

Die Firma des Emittenten lautet Fröschl GeoKraftWerke GmbH. Der Emittent hat seinen Sitz in der Sternbergstraße 8 in 93047 Regensburg, ab 01.01.2011 Bruderwöhrdstraße 29 in 93055 Regensburg. Dies ist gleichzeitig der Hauptort der Geschäftstätigkeit. Der Emittent ist im Handelsregister des Amtsgerichts Regensburg unter HRB 12267 eingetragen.

### 7.2 Datum der Gründung:

Die Fröschl GeoKraftWerke GmbH wurde am 29.10.2010 gegründet und am 15.11.2010 in das Handelsregister eingetragen. Sie wurde auf unbestimmte Zeit gegründet.

### 7.3 Rechtsordnung, Rechtsform

Es handelt sich um eine GmbH deutschen Rechts. Land der Gründung der Gesellschaft ist die Bundesrepublik Deutschland. Der Emittent unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Der Emittent ist keine KG oder KGaA. Daher entfallen die zusätzlichen Angaben über die Struktur eines persönlich haftenden Gesellschafters und die von der gesetzlichen Regelung abweichenden Bestimmungen der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages nach § 5 Nr. 3 VermVerkProspV.

### 7.4 Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens

Der Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an Unternehmen, die Projekte im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien, insbesondere der Erforschung, Erschließung und Nutzbarmachung geothermischer Energie (Erdwärme) zur Erzeugung von elektrischer Energie und Heizwärme sowie der Errichtung und des Betriebs geothermischer Anlagen, wozu auch der Handel mit Energie, Wärmeleistung sowie auch Beratungsleistungen gehören, durchführen, wobei die Projekte auch den Erwerb bereits fertiger oder im Bau befindlicher Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien umfassen können. Die Gesellschaft kann hierzu sämtliche Geschäfte durchführen, die mit diesem Zweck im Zusammenhang stehen oder dem Zweck dienen können.

Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland weitere gleichartige oder sonstige Unternehmen, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks dienen, zu gründen, zu erwerben, oder sich an solchen zu beteiligen. Die Gesellschaft kann

Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und unterhalten.

### 7.5 Stellung im Konzern:

Der Emittent ist 100%ige Tochter der Fröschl Geothermie GmbH. Damit ist er ein Konzernunternehmen i.S.d. §§ 290 ff. HGB. Der Konzern unterliegt der Konsolidierungspflicht.

### 7.6 Angaben über das Kapital des Emittenten

Das Stammkapital beträgt 1 Million Euro. Es wurden 1 Million Geschäftsanteile zu je 1,00 Euro gebildet, die sämtlich von der Fröschl Geothermie GmbH gehalten werden. Das Stammkapital ist in voller Höhe einbezahlt.

Bisher wurden von dem Emittenten noch keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 8f Abs. 1 des Verkaufsprospektgesetzes ausgegeben (§ 6 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV).

Der Emittent behält sich gleichwohl jedoch die Begebung von solchen Wertpapieren oder Vermögensanlagen ausdrücklich vor.

Die Angaben über das Kapital des Emittenten zusätzlich des Nennbetrags der umlaufenden Wertpapiere, die den Gläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien einräumen und über die Bedingungen sowie das Verfahren für den Umtausch oder den Bezug (§ 6 Satz 2, Nr. 3 VermVerkProspV) entfallen, da der Emittent weder die Rechtsform einer AG noch die einer KGaA hat.

### 7.7 Angaben über Gründungsgeschafter des Emittenten

#### Namen, Anschrift, Firma und Sitz der Gründungsgeschafterin

Der Emittent ist eine 100%ige Tochter der Fröschl Geothermie GmbH mit Sitz in Regensburg, unter der Geschäftsanschrift Sternbergstraße 8, 93047 Regensburg, ab 01.01.2011 Bruderwöhrdstraße 29 in 93055 Regensburg. Die Gesellschaft



ist im Handelsregister des Amtsgerichts Regensburg eingetragen unter HRB 12025.

#### **Art und Gesamtbetrag der durch die Gründungsgesellschafterin gezeichneten und eingezahlten Einlagen**

Das Stammkapital beträgt 1 Million Euro und wurde zu 100 % durch die alleinige Gesellschafterin erbracht. Es ist in voller Höhe eingezahlt.

#### **Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, Provisionen, sonstige Leistungen zugunsten der Gründungsgesellschafterin**

Gewinne des Emittenten können an die Muttergesellschaft abgeführt werden. Sonstige Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, Bezüge, Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen stehen der Gründungsgesellschafterin nicht zu.

#### **Angaben über den Umfang der unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung der Gründungsgesellschafterin**

Die Gründungsgesellschafterin ist nicht an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV).

Die Gründungsgesellschafterin ist nicht an Unternehmen beteiligt, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV).

Der Emittent ist nicht an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjekts nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV).

### **7.8 Angaben über die Geschäftstätigkeit des Emittenten**

#### **Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche**

Durch die Emission soll Kapital eingesammelt werden, um dieses gewinnbringend in Unternehmen auf dem Sektor der erneuerbaren Energien einzubringen. Hierbei soll der deutliche Schwerpunkt auf geothermischen Anlagen liegen. Das Kapital wird Projektgesellschaften insbesondere als *mezzanine*-Kapital zur Verfügung gestellt, also etwa in Form von Nachrangdarlehen. Sofern es im Einzelfall wirtschaftlich Sinn

macht, kann der Emittent Mezzanine-Kapital beispielsweise auch durch stille Beteiligungen oder durch den Erwerb von Genussrechten zur Verfügung stellen. Sollte der Emittent Kapital nicht im Wege eines Nachrangdarlehens zur Verfügung stellen, wird er hierüber – insbesondere über die steuerrechtlichen Auswirkungen – während der Dauer des öffentlichen Angebots gesondert per Nachtrag nach § 11 VerkProspG informieren.

Die Muttergesellschaft des Emittenten wird Bergrechte zur Erbohrung von Erdwärme im oberbayerischen Raum erwerben. Hierbei bedingt der Blind-Pool-Charakter der Kapitalanlage, dass zwar Vorverhandlungen hinsichtlich mehrerer Bergrechte stattgefunden haben, diese jedoch noch nicht erworben sind. Daneben führt die Konzernmutter im Zeitpunkt der Prospektaufstellung Verhandlungen über Geothermieprojekte in verschiedenen Stadien.

Ziel dieser Aktivitäten ist die Errichtung von geothermischen Kraftwerken im süddeutschen Raum mit einer Nennleistung von bis zu 10 Megawatt. Diese Kraftwerke können entweder vollständig durch den Emittenten konzipiert oder in verschiedenen Realisierungsstadien erworben und weiterbetrieben werden.

Je nachdem, in welchem Entwicklungsstadium sich das Kraftwerk / Projekt befindet, ist damit zu rechnen, dass zwei bis vier Jahre vergehen, bis ein Kraftwerk ans Netz geht und der Cash-Flow zugunsten des Emittenten einsetzt.

Es ist beabsichtigt, dass die Muttergesellschaft des Emittenten, die Fröschl Geothermie GmbH für jedes Kraftwerksprojekt eine eigene, rechtlich selbständige Projektgesellschaft gründet. Diesen zu gründenden Projektgesellschaften soll vom Emittenten u.a. das durch diese Namensschuldverschreibung eingeworbene Kapital zur Verfügung gestellt werden.

Im Einzelfall kann der Emittent das eingeworbene Kapital auch in Projekte zur (Weiter-) Entwicklung von Technologien mit Bezug zur Geothermie investieren.

Kernpunkt der Planungen des Emittenten ist letztlich die garantierte Einspeisevergütung für die Geothermie, die nach dem deutschen EEG 2009 vorgesehen ist. Dies ermöglicht eine gewisse Kalkulationssicherheit über mehrere Jahre. Dieser Effekt soll zugunsten des Emittenten nutzbar gemacht werden.

#### **Angaben über die Abhängigkeit des Emittenten von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren**

Der Emittent ist im Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht

von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren abhängig.

#### **Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten haben können**

Es gibt keine Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten haben können.

#### **7.9 Angaben über die wichtigsten laufenden Investitionen**

Derzeit finden keine laufenden Investitionen im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 4 VermVerkProspV statt.

#### **7.10 Außergewöhnliche Ereignisse**

Die Tätigkeit des Emittenten ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

## 8. ANGABEN ZUM ANLAGEOBJEKT

### ANGABEN ÜBER DIE ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DER VERMÖGENSANLAGE

#### 8.1 Allgemeines

**Anlageziel** des Emittenten ist die Beteiligung an Unternehmen durch Überlassung von Eigenkapital oder eigenkapitalähnlichem Kapital, um hierdurch mindestens die dem Anleger prognostizierte Rendite zu erzielen.

Die **Anlagepolitik** des Emittenten besteht darin, das eingesamelte Kapital gewinnbringend in Unternehmen auf dem Sektor der Geothermie einzubringen. Hierbei soll der Schwerpunkt auf geothermischen Kraftwerken liegen.

Die Konzeption der Anlage als Vermögensanlage mit Blind-Pool-Charakter bringt es mit sich, dass die Verwendung der Nettoeinnahmen **nicht so konkret dargestellt werden kann, wie dies bei feststehenden Anlageobjekten der Fall wäre**. Die folgenden Angaben haben daher teilweise Prognosecharakter. Das Investitionskonzept wird dennoch so genau wie im Zeitpunkt der Prospektaufstellung möglich dargestellt.

Beabsichtigt ist die Finanzierung von mindestens 2 Geothermiekraftwerken mit den Nettoeinnahmen aus diesem Angebot. Die **Nettoeinnahmen** i.H.v. ca. 45 Millionen Euro aus diesem Angebot reichen für sich alleine nicht aus, um das Anlageziel zu erreichen. Diese sollen wie folgt verwendet werden: ca. 42 Millionen Euro werden Projektgesellschaften als eigenkapitalähnliches Kapital (mezzanines Kapital) in Form von nachrangigen Darlehen zur Verfügung gestellt. Diese Projektgesellschaften werden Tochtergesellschaften der Fröschl Geothermie GmbH, also Schwestergesellschaften des Emittenten sein. Es ist beabsichtigt, dass die Fröschl Geothermie GmbH für jedes Kraftwerksprojekt eine Projektgesellschaft gründet. Das den Projektgesellschaften zur Verfügung gestellte Kapital wird auf Ebene der Projektgesellschaften „gehebelt“ werden. Das heißt, dass die Projektgesellschaften **Fremdkapital** (Darlehen) aufnehmen. Dies erhöht deren Eigenkapitalrendite. Der Emittent rechnet mit einer Fremdkapitalquote von ungefähr 60 % auf Ebene der Projektgesellschaften.

**Sonstige Zwecke**, für die die Nettoeinnahmen verwendet werden: 3 Millionen Euro aus den Nettoeinnahmen werden als Reserve gehalten, um Zinsen für die Anleger ausbezahlen zu können. Sobald ein Kraftwerk ans Netz geht sind die Einnahmen zwar kalkulierbar; es ist allerdings damit zu rechnen, dass während der Entwicklungs- und Projektierungsphase keine oder nicht hinreichend Einnahmen erzielt werden können, aus denen etwaige Zinsansprüche der Anleger entstehen oder bedient werden können. Der Emittent behält sich vor, Teilbeträge mittelfristig anzulegen, jedoch nicht in Finanzinstrumente. Für sonstige Zwecke werden die Nettoeinnahmen nicht verwendet. Kosten für Marketing, Rechts- und Steuerberatung wurden hier nicht zu der Verwendung der Nettoeinnahmen in diesem Sinne gezählt.

Neben der durch diese Anlage begebenen Namensschuldverschreibung hält der Emittent sich offen, weiteres Kapital einzuwerben. Der Erfolg der vorliegenden Vermögensanlage hängt jedoch nicht von der Einwerbung weiteren Kapitals ab. Die Errichtung oder der Erwerb eines geothermischen Kraftwerks ist mit ca. 50 Millionen Euro zu veranschlagen. Mit dem hier eingeworbenen Kapital wären daher (bei Einsatz von Fremdkapital) z.B. 2 Kraftwerksprojekte in der 10

MW-Größenordnung realisierbar und die Vorbereitung weiterer Projekte möglich. Eine Marktsättigung ist nach dem Kenntnisstand des Emittenten nicht absehbar, die geologischen Möglichkeiten nicht annähernd ausgeschöpft, so dass mit einer gewissen Reproduzierbarkeit gerechnet wird. Der Emittent verspricht sich einen Vorteil davon, als eines der ersten Unternehmen in Deutschland Kapital für geothermische Kraftwerke zu sammeln und in Anlagen in industriellem Maßstab zu investieren (first-mover-Effekt). Dies führt dazu, dass, nach Einschätzung des Emittenten, eine ausgeprägte Konkurrenz um die Bergrechte und sonstige Ressourcen, wie Prospektierungsstandorte, noch nicht besteht.

Der Emittent wird sich auf die Finanzierung sowohl der Errichtung als auch des Betriebs geothermischer Kraftwerke konzentrieren.

#### 8.2 Geothermische Kraftwerke

Zur Anlagepolitik gehört die Nutzung der Einspeisevergütungen, die das Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG) gewährt. Dies macht die Erträge aus diesen Kraftwerken kalkulierbar. Die Förderung ist für bis zu 20 Jahre gesetzlich festgeschrieben. Die maximale Förderung, wenn die Boni für Wärmenutzung und der Schnellstarterbonus genutzt werden, sind mit bis zu 0,23 Euro auch im Vergleich zu anderen alternativen Energiequellen recht hoch. Die Einkünfte aus der Einspeisevergütung lassen sich aus der Höhe der Vergütung und der Leistung des Kraftwerkes errechnen. Der Emittent muss sich nicht in gleichem Maße dem Wettbewerb stellen, wie auf anderen Wirtschaftszweigen, da durch die garantierte Vergütung ein Preiskampf weitgehend ausgeschlossen ist. Diesen Effekt macht sich der Emittent bei seiner Kalkulation zunutze.

Geothermische Bohrungen sind technisch anspruchsvolle Unterfangen. Durch die Fortschritte in den letzten Jahren in der Bodenseismik, insbesondere durch die 3D-Seismik, lassen sich die Risiken rechnerisch quantifizieren. Auch gibt es derzeit einen Markt zur Versicherung von wesentlichen Risiken, wie beispielsweise dem Nichtfündigkeitsrisiko. Durch die Versicherung der wesentlichen technischen Risiken will der Emittent das Risiko eines Totalverlusts einer Investition in ein Projekt mindern.

Die Muttergesellschaft des Emittenten wird Bergrechte zur Erbohrung von Erdwärme und, wenn möglich, bestehende Projekte in unterschiedlichen Entwicklungsstadien erwerben. Hierbei bedingt der Blind-Pool-Charakter der Kapitalanlage, dass zwar zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Vorverhandlungen hinsichtlich mehrerer Bergrechte stattgefunden haben, diese jedoch noch nicht erworben sind. Deren Erwerb hängt unter anderem auch von der Einwerbung des Kapitals mit der vorliegenden Vermögensanlage ab.

Ziel ist die Errichtung von geothermischen Kraftwerken im süddeutschen Raum mit einer Nennleistung von 10 Megawatt. Je nachdem, in welchem Entwicklungsstadium sich das Kraftwerk / Projekt befindet, ist damit zu rechnen, dass zwei bis vier Jahre vergehen, bis ein Kraftwerk ans Netz geht und Einkünfte aus den Kraftwerken erzielt werden.

Die Kraftwerke werden gegen Ende der Laufzeit der Anleihe nicht veräußert, die Rendite, die dem Anleger zugute kommt, soll aus dem Betrieb der Kraftwerke erwirtschaftet werden.

**Die Investitionskriterien**, nach denen die Entscheidung für die Errichtung eines geothermischen Kraftwerks fällt, lauten wie folgt:

- Vorliegen einer 3D-Seismik und begleitender Gutachten
- Vorliegen einer Machbarkeitsstudie
- Vorliegen der wesentlichsten öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, insbesondere des Bergrechts (bergrechtliche Aufsuchungsgenehmigung, als erste von insgesamt 13 erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen zur Errichtung eines Geothermiekraftwerks)
- hinreichende Fündigkeitswahrscheinlichkeit (über 80 %)
- kalkulierte Gesamtkosten unter 60 Mio. Euro
- geringe Wahrscheinlichkeit der Fehlfündigkeit, insbes. Kohlenwasserstoffe
- geringe Wahrscheinlichkeit des Eintritts seismischer Störungen (Erdbeben, Bodensenkungen)
- zu erwartende Wassertemperatur von mindestens 119 ° C
- berechnete Mindestleistung von 8 MW Strom
- Versicherbarkeit des Fündigkeitsrisikos (Versicherungszusage)
- Sicherstellung der Erschließung zur Einspeisung von Strom und Wärme
- vertraglich garantierte Abnahme der Wärmeleistung
- Sicherstellung der Akzeptanz der örtlichen Behörde (Gemeinde)
- Ausschlusskriterium: zu erwartender Widerstand örtlicher Behörden oder der Bevölkerung
- Projekte eines höheren Realisierungsgrads haben den Vorzug vor Projekten, die diesen noch nicht aufweisen
- Projekte, die voraussichtlich vor dem 31.12.2015 fertig gestellt werden können, haben den Vorzug vor denen, bei denen dies nicht der Fall sein kann

Es besteht die Möglichkeit, dass die Einnahmen des Emittenten abzüglich der Weichkosten nicht sofort und vollständig in die Errichtung eines Geothermie-Kraftwerks fließen können. Dennoch soll das Kapital so früh wie möglich dazu verwendet werden, Erträge für die Anleger zu erzielen. Daher behält sich der Emittent vor, auch weitere Investitionen vorzunehmen.

Hierfür bestehen bei der Emittentin folgende Kriterien:

- es muss sich um ein Projekt aus dem Bereich der Geothermie oder mit dieser eng zusammenhängenden Technologien handeln
- das Projekt muss innerhalb des Anlagezeitraums einen Deckungsbeitrag leisten können
- die Erträge müssen kalkulierbar sein
- es ist auf günstige Einkaufspreise zu achten

Es werden hinsichtlich geothermischer Kraftwerksprojekte in dessen durch den Anbieter bereits Verhandlungen über den Erwerb konkreter Rechte und Projekte geführt und es wurden mitunter auch Vorverträge von anderen Konzernunternehmen als dem Emittenten geschlossen.

### 8.3 Angaben nach § 9 Abs. 2 VermVerkProspV

Die Anlageobjekte i.S.d. § 9 Abs. 2 VermVerkProspV sind im Fall dieser Vermögensanlage die mittels Darlehens- oder anderen Verträgen zu begründenden Forderungen des Emittenten gegenüber den zu gründenden Projektgesellschaften. Die Projektgesellschaften selbst sowie die zu errichtenden Geothermiekraftwerke sind sog. „mittelbare Anlageobjekte“.

Der Emittent verwendet die Gelder des Publikums, um diese an Projektgesellschaften in Form von eigenkapitalähnlichem Kapital weiterzureichen. Diese werden zu einem festen Prozentsatz verzinst, um mindestens den Basiszins für die Anleger zu erwirtschaften. Anlageobjekt im Sinne von § 9 VermVerkProspV sind daher diese Forderungen gegen die Projektgesellschaften.

Bei der Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse um die Forderungen spielen unterschiedliche Gesichtspunkte eine Rolle. Zum einen ist eine Ausgestaltung als sog. „mezzanines Kapital“ sinnvoll, also als Kapital, das Eigenschaften des Fremdkapitals mit denen des Eigenkapitals verbindet. Es handelt sich dabei unter anderem um nachrangige Darlehen, die der Emittent an die Projektgesellschaften begeben kann. Mit diesen verpflichten sich die Projektgesellschaften, das durch den Emittent zur Verfügung gestellte Kapital zuzüglich einer Verzinsung zurückzugewähren. Es ist vorgesehen, dass die Verträge eine Nachrangabrede enthalten. Sinnvollerweise ist der Vertrag so zu gestalten, dass das Kapital steuerlich als Fremdkapital gilt – da dann die Kapitalkosten abgesetzt werden können, aber von Kreditinstituten als eigenkapitalähnlich anerkannt wird – um weiteres Kapital aufnehmen zu können.

In diesem Fall können Fremdkapitalgeber, z.B. Banken, das Kapital als Eigenkapital der Projektgesellschaft behandeln. Damit kann Fremdkapital aufgenommen, insgesamt ein höherer Betrag in die Projekte investiert und damit durch den so erzielten Hebeleffekt die Eigenkapitalrendite erhöht werden. Darüber hinaus spielen steuerliche Gesichtspunkte eine Rol-

le. Für den Regelfall ist eine Überlassung als Darlehen, das nachrangig ist und das auch am Verlust teilnimmt sowie eine feste Verzinsung besitzt, vorgesehen.

Der Emittent behält sich vor, im begründeten Einzelfall auch andere Gestaltungsformen zu wählen, die dem Emittenten vergleichbare Sicherheit und Ertragschance bieten. Es kann im Einzelfall sinnvoll sein, reines Fremdkapital (Darlehen ohne Nachrang) zu gewähren, Genussrechte auszureichen oder eine gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung zu wählen. Dies kann steuerliche oder rein praktische Gründe haben. Sollte etwa ein kleineres Projekt erworben werden, kann es aus Kostengründen sinnvoll sein, dies nicht im Wege des Kaufs aller Rechte und Gegenstände zu bewerkstelligen, die anschließend in eine zu gründende Projektgesellschaft übertragen werden, sondern durch die Übernahme von Gesellschaftsanteilen. Sollte der Emittent eine andere Gestaltungsform wählen, wird er hierüber gesondert im Wege des Nachtrags nach § 11 VerkProspG informieren.

#### **Eigentum/dingl. Rechte von Gründungsgesell-schaftern, Prospektverantwortlichen oder Mitgliedern der Geschäftsführung oder sonstiger Organe des Emittenten am Anlageobjekt**

Den nach §§ 3, 7 oder 12 VermVerkProspV zu nennenden Personen stehen oder standen an Anlageobjekten oder *mittelbaren Anlageobjekten* der vorliegenden Vermögensanlage weder das Eigentum noch dingliche Rechte zu.

#### **Dingliche Belastungen des Anlageobjekts**

Dingliche Belastungen der Anlageobjekte dieser Vermögensanlage bestehen im Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht.

Der Emittent behält sich jedoch vor, Anlageobjekte zur Sicherung von Krediten (z.B. durch Forderungsabtretung) zu belasten. Er behält sich auch vor, in Absprache mit den Projektgesellschaften, die mittelbaren Anlageobjekte, also die Sachen und Rechte, die die Projektgesellschaften erwerben, zur Sicherung von Krediten dieser Gesellschaften zu belasten.

#### **Rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel**

Das Anlageobjekt (die zu begründenden Forderungen/Darlehen) kann dann tatsächlich beschränkt sein, wenn sich kein Projekt oder nur Projekte in einem geringeren als geplanten Umfang realisieren ließen und daher der Kapitalbedarf nicht oder nur in geringerem Maße bestünde. In diesem Fall ist eine Ausreichung von Kapital an eine Projektgesellschaft nicht oder nur zu einem geringeren Teil möglich. Somit können dann auch keine Zinserträge erwirtschaftet werden.

Darüber hinaus bestehen, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, hinsichtlich der Verwendungsmöglichkeiten nach dem Kenntnisstand des Anbieters im Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen.

#### **Vorliegen behördlicher Genehmigungen**

Für das Anlageobjekt (die zu begründenden Forderungen) sind keine behördlichen Genehmigungen erforderlich.

Für die mittelbaren Anlageobjekte sind eine Vielzahl von Genehmigungen, insbesondere bergrechtliche Genehmigungen, erforderlich. Da noch kein Projekt begonnen ist oder erworben wurde, liegen solche Genehmigungen im Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vor und sind auch nicht beantragt.

#### **Verträge über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile hiervon**

Verträge über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile hiervon wurden nicht geschlossen.

#### **Bewertungsgutachten**

Bewertungsgutachten im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 7 VermVerkProspV existieren nicht.

#### **Leistungen und Lieferungen durch Gründungsgesellschaft, Prospektverantwortliche oder Mitglieder der Geschäftsführung oder sonstiger Organe des Emittenten**

Der Emittent bezieht weder Lieferungen noch Leistungen, die durch nach den §§ 3, 7 oder 12 VermVerkProspV zu nennenden og. Personen erbracht werden.

#### **Voraussichtliche Gesamtkosten der Anlageobjekte**

Die Anlageobjekte (Forderungen aus nachrangigem Darlehen) werden zum Nominalwert erworben. Für eine Forderung in Höhe von – unterstellt – 10 Millionen Euro bezahlt der Emittent diese Summe. Eine Fremdfinanzierung zum Erwerb der Forderungen durch den Emittenten erfolgt nicht. Weitere Kosten im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 9 VermVerkProspV, aber insbesondere „Anschaffungs- und Herstellungskosten“, existieren nicht, weshalb eine Tabelle für die unmittelbaren Anlageobjekte im Sinne dieser Norm entfallen muss. Für die mittelbaren Anlageobjekte (z.B. Geothermie-Kraftwerke) vgl. den Abschnitt Investitionsplan auf der folgenden Seite.

## Investitionsplan

Der nachfolgende Investitionsplan stellt beispielhaft und in der Form einer Prognose die voraussichtlichen Gesamtkosten für ein Geothermiekraftwerk dar, wie sie auf der Ebene

einer Projektgesellschaft entstehen können. Es ist zu beachten, dass – wie oben dargestellt – die Errichtung mehrerer Projektgesellschaften geplant ist, auf welche die eingesammelten Anlegergelder verteilt werden sollen.

Prognose: Fröschl GeoKraftWerke GmbH – Voraussichtliche Gesamtkosten des Geothermie-Kraftwerks	
(Anschaffungs- und Herstellungskosten, sonstige Kosten)	TEuro
Exploration / Erkundung (u.a. 3D-Seismik)	2.400
Vorbereitung des Bohrplatzes	900
<b>Bohrung</b>	
- Bohrarbeiten	12.804
- Tests	1.138
- Versicherung	980
<b>Kraftwerksbau</b>	
- Kraftwerk	19.898
- Wasseraufbereitungssystem	2.250
<b>Kraftwerksgebäude</b>	2.700
<b>Pumpen / Ersatzteile</b>	1.000
<b>Netzanbindung</b>	500
<b>Grundstück</b>	500
<b>Projektentwicklung</b>	3.000
<b>Sonstige Kosten</b>	230
<b>Allgemeine Rücklage</b>	3.000
<b>Summe</b>	<b>51.300</b>

Prognose: Fröschl GeoKraftWerke GmbH – Geplante Finanzierung (Aufgliederung in Eigen- und Fremdmittel)	
<b>Finanzierung (Bauphase):</b>	
Eigenkapital-Quote (während der Bauphase)	100 %
Eigenkapital-Quote (während der Bohrphase)	36 %
Fremdkapital-Quote (während der Bohrphase)	64 %
Zinssatz für Fremdkapital p.a. nom.	7,50 %
Tilgungsdauer	n/a
<b>Finanzierung (Betriebsphase):</b>	
Eigenkapital-Quote	20 %
Fremdkapital-Quote	80 %
Zinssatz für Fremdkapital p.a. nom.	5,15 %
Tilgungsdauer	18 Jahre

### Zusätzliche Angaben:

Die Eigenmittel werden am Ende der 7-jährigen Laufzeit fällig.

Eine verbindliche Zusage der Eigen- und Fremdmittel liegt zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts nicht vor.



## 9. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

### 9.1 Angaben zur Geschäftsführung des Emittenten

Der Emittent der Namensschuldverschreibungen ist die Fröschl GeoKraftWerke GmbH.

Ist nur ein Geschäftsführer des Emittenten bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Aufsichtsgremien und Beiräte i.S.v. § 12 Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV existieren bei dem Emittenten nicht.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist Herr Florian Fritsch, Geschäftsanschrift: Sternbergstraße 8, 93047 Regensburg (ab 01.01.2011: Bruderwöhrdstraße 29, 93055 Regensburg), Geschäftsführer (einzelvertretungsberechtigt; mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich in eigenem Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen). Herrn Fritsch werden für seine Tätigkeit als Geschäftsführer des Emittenten keine Bezüge im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 VermVerkProspV gewährt.

Herr Florian Fritsch ist nicht tätig für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV). Zudem ist Herr Florian Fritsch nicht tätig für Unternehmen, die dem Emittenten Fremdkapital geben (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV). Schließlich ist Herr Florian Fritsch nicht tätig für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjekts nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV).

Ein Treuhänder im Sinne von § 12 Abs. 3 VermVerkProspV existiert nicht, so dass die Angaben nach dieser Vorschrift entfallen. Personen, die nicht in den Kreis der nach der VermVerkProspV angabepflichtigen Personen fallen, die aber gleichwohl die Herausgabe oder den Inhalt des Prospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage beeinflusst haben, existieren nicht (§ 12 Abs. 4 VermVerkProspV).

### 9.2 Wesentliche Angaben zu den Namensschuldverschreibungen / Hauptmerkmale der Anteile i.S.v. § 6 Satz 1 Nr. 1 VermVerkProspV

Die mit dem vorliegenden Verkaufsprospekt angebotenen Namensschuldverschreibungen sind als Namensgenussrechte ausgestaltet. Sie lauten auf den Namen des Inhabers, sind nicht fungibel und sehen eine Verlustbeteiligung vor, so dass sie als Namensschuldverschreibungen gemäß § 8f Abs. 1 Satz 2 Verkaufsprospektgesetz zu qualifizieren sind.

Das Namensschuldverschreibungskapital ist in 250.000 gleichberechtigte Namensschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils 200,- Euro eingeteilt.

Die Namensschuldverschreibungen können von jeder natürlichen Person erworben werden. Der Erwerb erfolgt durch Zeichnung und Überweisung der Zeichnungssumme durch den Anleger und anschließender Annahme durch die Geschäftsführung der Gesellschaft. Die Zeichnungserklärungen werden von dem Emittenten entgegengenommen. Die Annahmeerklärung erfolgt ebenfalls durch den Emittenten. Der Anleger erhält eine Bestätigung über den Eingang der Zeichnungssumme und einen Auszug aus dem Namensschuldverschreibungs-Register.

Die Mindestzeichnungssumme beträgt 1.000,- Euro. Eine Beschränkung für den Erwerb von Namensschuldverschreibungen besteht der Höhe nach nicht. Die Gesellschaft erhebt einen Ausgabeaufschlag (Agio) in Höhe von 5 %.

Die Namensschuldverschreibungen sind nicht handelbar. Die Übertragung durch Rechtsgeschäft, d.h. der Verkauf, die Veräußerung und Abtretung sind ausgeschlossen.

Die Namensschuldverschreibungen werden nicht verbrieft. Sie werden in das Namensschuldverschreibungs-Register der Gesellschaft eingetragen. Der Anleger erhält eine Bestätigung über die Eintragung seiner Schuldverschreibungen in das Register.

Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen ist grundsätzlich unbegrenzt. Die Mindestlaufzeit beträgt 7 (sieben) Jahre. Die Laufzeit endet jeweils erst am 31.12. eines Jahres, frühestens also zum 31.12.2018.

Eine Kündigung ist beiderseits frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit jeweils zum Jahresende möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr.

Im Falle einer wirksamen Kündigung erfolgt die Rückzahlung zum Nennbetrag abzüglich einer etwaigen anteiligen Verlustbeteiligung gem. § 7 der Anlagebedingungen.

Die Namensschuldverschreibungen werden mit einem jährlichen Basiszins von 7,25 % des jeweiligen Nennbetrags verzinst, soweit sich dadurch nicht ein Jahresfehlbetrag ergibt.

Überdies erhalten die Inhaber der Namensschuldverschreibungen als möglichen „Überschusszins“ während der Laufzeit jährlich eine quotale Beteiligung an 15 % des Jahresergebnisses des Emittenten vor Steuern und möglichen Überschusszins. Die quotale Beteiligung des Inhabers der Namensschuldverschreibungen ergibt sich insoweit aus dem Verhältnis der Nennbeträge der von ihm gezeichneten Namensschuldverschreibungen zur Summe der insgesamt bis

zum 31.12. des jeweiligen Jahres platzierten Namensschuldverschreibungen.

Beispiel gemäß Planungsrechnung für das Jahr 2012:

Platziertes Namensschuldverschreibungs-Kapital (Annahme): 50.000.000,- Euro; „Jahresergebnis vor Steuern und Überschusszins“ (Annahme): 1.137.000,- Euro; Überschusszins für 2012 (insgesamt): 170.550,- Euro; Quotale Beteiligung am Überschusszins pro Namensschuldverschreibung: 0,68 Euro; Überschusszinsbetrag für Namensschuldverschreibungen im Nennbetrag von 10.000,- Euro: 34,- Euro; Auszahlung Überschusszinsen: grundsätzlich am 31.7.2013

Die Zahlung sämtlicher Zinsen auf die Namensschuldverschreibungen steht unter dem Vorbehalt ausreichender Jahresüberschüsse. Es darf sich hierdurch beim Emittenten kein Jahresfehlbetrag ergeben. Reicht das Ergebnis des Emittenten zur Zahlung der Zinsen nicht oder nicht vollständig aus oder muss es ganz oder teilweise zur Wiederauffüllung des Namensschuldverschreibungs-Kapitals oder für die Zuführung zu gesetzlichen oder satzungsgemäßen Rücklagen verwendet werden, vermindert sich der auf die jeweiligen Namensschuldverschreibungen entfallende Verzinsungsbetrag entsprechend. Für nicht bediente Zinsansprüche besteht ein Nachzahlungsanspruch aus freien Jahresüberschüssen der nachfolgenden Geschäftsjahre. Dieser Anspruch ist auf die Jahresüberschüsse der 4 (vier) auf die Fälligkeit des Rückzahlungsanspruches folgenden Geschäftsjahre beschränkt. Der Emittent kann darauf verzichten, die Zinsansprüche entsprechend den vorstehenden Regelungen zu vermindern. Hierauf besteht jedoch kein Anspruch der Namensschuldverschreibungsinhaber.

Die Namensschuldverschreibungen sind entsprechend dem tatsächlich eingezahlten Betrag ab dem Zeitpunkt ihrer Gewährung für das laufende Geschäftsjahr, in Bezug auf den Nennbetrag, anteilig taggenau zinsberechtig (taggenaue Zinsrechnung) und für die nachfolgenden Geschäftsjahre voll berechtigt. Dies gilt nur für die Basisverzinsung.

Die Basiszinsen sind zum 31.12. eines jeden Jahres fällig. Die Überschusszinsen für das abgelaufene Geschäftsjahr sind jeweils am 31.07. des folgenden Jahres fällig. Sofern zu diesem Termin der Jahresabschluss der Gesellschaft für das vorangegangene Geschäftsjahr noch nicht endgültig festgestellt sein sollte, wird die Zahlung am ersten Werktag nach der endgültigen Feststellung fällig.

An die Inhaber der Namensschuldverschreibung jeweils zu leistende Auszahlungsbeträge reduzieren sich um einbehaltenen und abgeführte Quellensteuern.

Die Namensschuldverschreibungen nehmen quotale und insoweit gleichrangig mit dem Eigenkapital an etwaigen künf-

tigen Verlusten der Gesellschaft teil, die darauf beruhen, dass hinsichtlich eines oder mehrerer der von der Gesellschaft an Projektgesellschaften ausgereichten Nachrangdarlehen eine Wertberichtigung erfolgen muss oder eines oder mehrere dieser Darlehen (einschließlich Zinsen oder sonstiger Forderungen gegen eine Projektgesellschaft) ausfällt/ausfallen. Der Rückzahlungsbetrag nach § 4 Abs. 4 der Anlagebedingungen reduziert sich daher zum Zeitpunkt des Eintritts solcher Wertminderungen um die anteilig auf die jeweilige Namensschuldverschreibung entfallende Wertminderung gemäß handelsrechtlichem Jahresabschluss des Emittenten. Aus der entsprechenden Minderung des Rückzahlungsbetrags der Namensschuldverschreibung auf Ebene des Emittenten sich handels- oder steuerrechtlich ergebende Ergebnisauswirkungen bleiben bei der Berechnung der anteiligen Verlustbeteiligung nach diesem Absatz außer Betracht.

Werden nach einer Verlustbeteiligung des Namensschuldverschreibungskapitals an einem Verlust, gemäß vorstehendem Absatz, in folgenden Geschäftsjahren während der Laufzeit der Namensschuldverschreibung Jahresüberschüsse erzielt, so ist nach der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederauffüllung der gesetzlichen Rücklage bzw. der satzungsmäßigen Rücklage der jeweilige Rückzahlungsbetrag (§ 4 Abs. 4 der Anlagebedingungen) bis maximal auf den Nennbetrag aus diesen Überschüssen wieder zu erhöhen, bevor eine anderweitige Gewinnverwendung (einschließlich einer Überschussverzinsung) vorgenommen wird.

Die Forderungen aus den Namensschuldverschreibungen treten mit ihren Ansprüchen auf Rückzahlung (ohne etwaige Zinsen nach § 6) der Namensschuldverschreibung hinter alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen anderer Gläubiger der Gesellschaft im Rang hinter die Forderungen i.S.d. § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO (soweit die anderen Gläubiger nicht ebenfalls den Nachrang ihrer Forderungen vereinbart haben; mit ebenfalls zurückgetretenen Gläubigern besteht Gleichrang) zurück. Die Inhaber der Namensschuldverschreibung verpflichten sich, ihre nachrangigen Forderungen gegenüber der Gesellschaft so lange nicht geltend zu machen, wie die teilweise oder vollständige Befriedigung dieser Forderungen zu einer Überschuldung der Gesellschaft im Sinne des § 19 InsO führen würde.

Zahlungen auf die im Rang zurückgetretenen Forderungen sind lediglich aus einem künftigen frei verfügbaren Jahresüberschuss, einem künftig frei verfügbaren Liquidationsüberschuss oder aus einem künftig die sonstigen Verbindlichkeiten des Emittenten übersteigenden Vermögen des Emittenten und erst nach Befriedigung sämtlicher gegenüber diesen Forderungen nicht nachrangiger Gläubiger zu leisten.

Die Inhaber der Namensschuldverschreibungen werden nicht an einem etwaigen Liquidationserlös beteiligt.

## 10. STEUERLICHE GRUNDLAGEN

32

### 10.1 Allgemeine Hinweise

Die folgenden Ausführungen stellen die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption dieser Vermögensanlage dar. Die individuellen steuerlichen Umstände eines jeden Anlegers können dabei nicht berücksichtigt werden. Es ist jedem Interessenten an dieser Vermögensanlage zu empfehlen, die persönlichen steuerlichen Auswirkungen vorab mit seinem steuerlichen Berater zu besprechen. Den nachfolgenden Darstellungen liegt die Annahme zugrunde, dass nur in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen die Namensschuldverschreibung zeichnen, die diese Vermögensanlage im Privatvermögen halten und ausschließlich aus Eigenmitteln finanzieren („Anleger“). Bei Interessenten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können sich andere, als in diesem Prospekt dargestellte steuerliche Folgen ergeben.

Die Ausführungen basieren auf der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Rechtslage, die sich aus den zu diesem Zeitpunkt geltenden Gesetzen, veröffentlichten Verwaltungsanweisungen und Gerichtsurteilen ergibt.

### 10.2 Besteuerung des Emittenten

Der Emittent unterliegt als Kapitalgesellschaft, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist, nach allgemeinen Grundsätzen der Körperschaftsteuer nebst Solidaritätszuschlag sowie der Gewerbesteuer. Das Aktivvermögen des Emittenten soll plangemäß dazu dienen, verzinsliche Nachrangdarlehen an Konzerngesellschaften auszureichen, die ihrerseits im Bereich der Geothermie tätig werden. Erträge, die der Emittent damit insbesondere aus der Vergabe und Verzinsung solcher Nachrangdarlehen erzielt, unterliegen grundsätzlich ohne Besonderheiten der für in Deutschland ansässige Körperschaften geltenden Ertragsbesteuerung.

### 10.3 Besteuerung der Anleger

Die Zinszahlungen des Emittenten an Anleger unterliegen bei in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässigen Anlegern, die die Namensschuldverschreibung im steuerlichen Privatvermögen halten, grds. der sog. „Abgeltungsteuer“ für Einkünfte aus Kapitalvermögen, also einem besonderen Einkommensteuersatz von 25 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer i.H.v 8 % oder 9 % in Abhängigkeit vom jeweiligen Bundesland. Bei einem individuellen Einkommensteuersatz unter 25 % besteht die Möglichkeit einer Option zur Einkommensteuer-Veranlagung (sog. „Günstigerprüfung“). Der Anleger hat diese Wahlmöglichkeit im Rahmen seiner Veranlagung geltend zu machen.

Das Finanzamt prüft dann von Amts wegen, ob die Anwendung der allgemeinen Regelungen zu einer niedrigeren Steuerfestsetzung führt. Werbungskosten können in beiden Fällen, abgesehen vom sogenannten Sparerfreibetrag in Höhe von 801,- Euro (1.602,- Euro bei zusammen veranlagten Ehegatten), der jedoch nur für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen gemeinsam und pro Veranlagungszeitraum nur einmal in Anspruch genommen werden kann, nicht abgezogen werden, so dass von einer Fremdfinanzierung der Namensschuldverschreibung ausdrücklich abgeraten wird.

Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Die Verluste mindern jedoch grundsätzlich die Einkünfte, die der Anleger in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Kapitalvermögen erzielt. Entsprechendes gilt, wenn der Rückzahlungsanspruch des Anlegers infolge einer Verlustbeteiligung nach § 7 der Namensschuldverschreibungs-Bedingungen gemindert wird.

Die Abgeltungsteuer wird hinsichtlich der Zinserträge durch Kapitalertragsteuerabzug erhoben, indem der Emittent die Abgeltungsteuer (inklusive Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) einbehält und direkt an das Finanzamt abführt. Die einbehaltene und an das Finanzamt abgeführte Kapitalertragsteuer hat Abgeltungswirkung. Soweit ein Quellensteuereinbehalt durch den Emittenten nicht erfolgt, also beispielsweise bei der Veräußerung der Namensschuldverschreibung, unterliegen die entsprechenden Einkünfte der Erklärungsspflicht des Anlegers.

Wird die Namensschuldverschreibung im Betriebsvermögen eines inländischen Gewerbebetriebes, einschließlich im Betriebsvermögen einer gewerblichen Personengesellschaft, gehalten, unterliegen die Zinszahlungen nicht der Abgeltungsteuer, sondern der regulären Besteuerung (Einkommensteuer) sowie auch der Gewerbesteuer; dafür können allerdings im Zusammenhang mit der Namensschuldverschreibung stehende Aufwendungen grds. als Betriebsausgaben abgezogen werden.

### 10.4 Erbschaft und Schenkung

Die Übertragung der Namensschuldverschreibungen von Todes wegen unterliegt in Deutschland grundsätzlich mit dem Nennwert der Namensschuldverschreibung der Erbschaftsteuer, wenn der Erblasser oder der Erwerber zur Zeit des Todes seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder er deutscher Staatsangehöriger ist und sich nicht länger als fünf Jahre im Ausland aufhält, ohne im Inland einen Wohnsitz zu haben.

Ausführungen zur Schenkungsteuer entfallen, da die Na-

menschuldverschreibungen nicht fungibel sind und deren Veräußerung bzw. Abtretung ausgeschlossen ist, vgl. § 3 der Anlagebedingungen.

Der Anbieter übernimmt nicht die Zahlung von Steuern für den Anleger (§ 4 Satz 1 Nr. 2 VermVerk-ProspV).

## 11. FINANZINFORMATIONEN

### Aktuelle Bilanzdaten und Ausblick

In diesem Kapitel werden die zum Stichtag verfügbaren aktuellen Bilanzdaten der Fröschl GeoKraftWerke GmbH vorgestellt und ein kurzer Ausblick auf die voraussichtliche

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für die Geschäftsjahre 2011 und 2012 gegeben. Eine ausführliche Planung und Erläuterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für die Geschäftsjahre 2011 bis 2017 ist unter Punkt 11.5 dargestellt.

### 11.1 Eröffnungsbilanz der Fröschl GeoKraftWerke GmbH zum 03. November 2010 (geprüft)

Fröschl GeoKraftWerke GmbH – Eröffnungsbilanz zum 03. November 2010			
AKTIVA	TEuro	PASSIVA	TEuro
A. Umlaufvermögen		A. Eigenkapital	
I. Kassenbestand	1.000,00	I. Gezeichnetes Kapital	1.000,00
<b>BILANZSUMME</b>	<b>1.000,00</b>	<b>BILANZSUMME</b>	<b>1.000,00</b>

#### Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers (PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)

An die Fröschl GeoKraftWerke GmbH, Regensburg:

Bestätigungsvermerk:

Wir haben die Eröffnungsbilanz der Fröschl GeoKraftWerke GmbH, Regensburg, zum 03. November 2010 geprüft. Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften über die Jahresbilanz liegt in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Daher ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Eröffnungsbilanz wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftlich und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über die möglichen Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der

angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Eröffnungsbilanz den gesetzlichen Vorschriften.

München, den 22. November 2010

gez. PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Die Eröffnungsbilanz weist eine Bilanzsumme in Höhe von 1 Mio. Euro aus.

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz waren die Einlagen auf das gezeichnete Kapital bereits erbracht. Die Gesellschaft beginnt zum 15.11.2010. Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit erfolgte nach diesem Zeitpunkt.

Die Fröschl GeoKraftWerke GmbH hat die Zeitspanne zwischen Gründung der Gesellschaft und Beginn der Gesellschaft genutzt, um alle mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Formalitäten zu erledigen, um die Einzahlung der Einlagen auf das gezeichnete Kapital sicherzustellen und

um die Aufnahme der Geschäftstätigkeit hinreichend vorzubereiten.

Geschäftsjahr der Fröschl GeoKraftWerke GmbH; das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2010.

Mit Beginn der Gesellschaft beginnt gleichzeitig das erste

### 11.2 Zwischenbericht

Gewinn- und Verlustrechnung und Cash Flow-Rechnung des Jahres 2010:

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Bilanz,

Fröschl GeoKraftWerke GmbH – Bilanz 2010	
<b>AKTIVA</b>	<b>TEuro</b>
Bankguthaben	790
Summe Umlaufvermögen	790
Summe Aktiva	790
<b>PASSIVA</b>	<b>TEuro</b>
Grundkapital	1.000
Bilanzergebnis	-210
Summe Eigenkapital	790
Summe Passiva	790
GuV 2010	
	<b>TEuro</b>
Sonstige betriebliche Aufwendungen	
- Prospektierungs-, Marketing-, Werbekosten	-150
- allgemeine Verwaltungskosten	-60
Jahresergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	-210
Jahresergebnis vor Steuern	-210
Jahresergebnis nach Steuern	-210
Cash-Flow 2010	
	<b>TEuro</b>
Jahresergebnis vor Steuern	-210
Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-210
Summe Cash-Flow	-210
Finanzmittel Bestand alt	1.000
Finanzmittel Bestand neu	790



Der Stichtag der Eröffnungsbilanz ist der 03.11.2010. Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Tätigkeit zum 15.11.2010. Der Zeitpunkt der Aufstellung des Emissionsprospekts ist der 14.12.2010. Zwischen dem Eröffnungsbilanzstichtag und dem Tag der Aufstellung des Emissionsprospektes bzw. bis zum Jahresende 2010 fallen sonstige betriebliche Aufwendungen in Form von Prospektierungs-, Marketing- und Werbekosten in Höhe von 150 TEuro und weiterhin allgemeine Verwaltungskosten in Höhe von 60 TEuro an. Somit ergibt sich ein negatives Jahresergebnis und ein negativer Cash Flow in Höhe von 210 TEuro, der zu einem Finanzmittelbestand in Höhe von 790 TEuro führt.

### 11.3 Ausblick auf das Geschäftsjahr 2011 – Prognose (\*)

Das Geschäftsjahr 2011 ist das erste volle Geschäftsjahr der Fröschl GeoKraftWerke GmbH. Als Wirtschaftsjahr beginnt es am 01.01.2011 und endet am 31.12.2011. Die Gesellschaft führt in diesem Geschäftsjahr ihre in 2010 begonnene Geschäftstätigkeit fort. Die Fröschl GeoKraftWerke GmbH wird, beginnend mit diesem Geschäftsjahr, einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft bestellen.

Die Fröschl GeoKraftWerke GmbH plant eine sukzessive, über einen Zeitraum von 18 Monaten dauernde Platzierung der Emission von Namensschuldverschreibungen. Auf Grund der anhaltenden Niedrigzinsphase besteht ein verstärktes Interesse an der Platzierung der hochverzinslichen Namensschuldverschreibung der Fröschl GeoKraftWerke GmbH. Die Gesellschaft geht für das Geschäftsjahr 2011 aufgrund der funktionierenden Vertriebsstruktur davon aus, ihr Platzierungsziel in Höhe von 46 Mio. Euro zu erreichen. Zusätzlich kann ein Agio in Höhe von 2,3 Mio. Euro verbucht werden.

Die Fröschl GeoKraftWerke GmbH plant, das Wachstum der Gesellschaft aus eigener Kraft und nicht über Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zu finanzieren. Damit ist die Entwicklung der Gesellschaft weitgehend unabhängig vom Einfluss der Banken.

Vom zugeflossenen Kapital einschließlich 5 % Agio leitet die Fröschl GeoKraftWerke GmbH im Geschäftsjahr 2011 38 Mio. Euro weiter an die operativ tätigen Projektgesellschaften.

Aufgrund von Vertriebsprovisionen in Höhe von voraussichtlich 6,9 Mio. Euro, Kosten für Marketing, Werbung und Prospektierung in Höhe von 450 TEuro und sonstigen betrieblichen Aufwendungen (Beratungs- und Verwaltungskosten) in Höhe von 120 TEuro kommt es zu einem negativen Jahresergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) in Höhe von 7,5 Mio. Euro.

Geplanten Finanzerträgen aus den Projektgesellschaften in Höhe von etwa 2,7 Mio. Euro stehen an die Anleger zu leistende Finanzaufwendungen in Höhe von voraussichtlich etwa 1,7 Mio. Euro gegenüber.

Hieraus resultiert ein negatives Jahresergebnis nach Steuern in Höhe von rund 6,4 Mio. Euro.

Die Gesellschaft verfügt im Geschäftsjahr über einen positiven Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von rd. 10,3 Mio. Euro, der den negativen Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von 7,5 Mio. Euro überkompensiert.

Das Geschäftsjahr weist einen positiven Gesamt-Cash-Flow in Höhe von ungefähr 2,8 Mio. Euro auf. Der Bestand an Finanzmitteln erhöht sich folglich auf ca. 3,6 Mio. Euro. Während des Geschäftsjahres verfügt die Fröschl GeoKraftWerke GmbH plangemäß über einen stabilen Cash-Flow und damit über ausreichend Liquidität für ihre Geschäftstätigkeit.

### 11.4 Ausblick auf das Geschäftsjahr 2012 – Prognose (\*)

Im Geschäftsjahr 2012 finalisiert die Fröschl GeoKraftWerke GmbH die Platzierung der Emission von Namensschuldverschreibungen. Insgesamt emittiert die Fröschl GeoKraftWerke GmbH noch 4 Mio. Euro. Zusätzlich kann ein Agio in Höhe von 200 TEuro verbucht werden.

Vom zugeflossenen Kapital werden 3 Mio. Euro an die Projektgesellschaften weitergeleitet.

Vertriebsprovisionen in Höhe von 600 TEuro und allgemeine Verwaltungskosten in Höhe von 120 TEuro belasten das Jahresergebnis. Geplante Finanzerträge aus gewährten Darlehen an die Projektgesellschaften in Höhe von 5,5 Mio. Euro stehen Finanzaufwendungen für die anspruchsberechtigten Inhaber von Namensschuldverschreibungen in Höhe von 3,6 Mio. Euro gegenüber. Somit ergibt sich erstmals ein positives Ergebnis vor Steuern in Höhe von 1,1 Mio. Euro, das zu einem Überschusszins in Höhe von 171 TEuro führt. Das Jahresergebnis gestaltet sich somit bei plangemäßigem Verlauf in Höhe von 966 TEuro positiv.

Die Gesellschaft verfügt im Geschäftsjahr über einen positiven Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 1,9 Mio. Euro, der den negativen Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von 720 TEuro kompensieren kann.

Das Geschäftsjahr weist somit annahmegemäß einen positiven Gesamt-Cash-Flow in Höhe von 1,2 Mio. Euro auf. Der Bestand an Finanzmitteln erhöht sich folglich auf 4,8 Mio. Euro. Während des Geschäftsjahres verfügt die Fröschl GeoKraftWerke

GmbH über ausreichend Liquidität für ihre Geschäftstätigkeit.

(\*) **Hinweis:** Die Ausblicke/Planungen beschreiben die unternehmerischen Zielvorgaben der künftigen Geschäftsentwicklung und stellen somit eine subjektive Zielvorstellung (Prognose) dar. Wie bei jeder Zukunftsdarstellung bestehen auch bei der Unternehmenszielplanung Abweichungsunsicherheiten in negativer wie auch in positiver Hinsicht. Die Unwägbarkeiten wurden jedoch soweit wie möglich dadurch begrenzt, dass die Annahmen des Planungszeitraums auf Zahlen und Planungswerten beruhen, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Emissionsprospekts als realistisch einzustufen sind.

## 11.5 Planung und Erläuterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

In diesem Kapitel wird die voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Fröschl GeoKraftWerke GmbH dargestellt und anschließend erläutert.

### 11.5.1 Unternehmensplanung der Fröschl GeoKraftWerke GmbH – Prognose (\*)

Der Emittent hat für die nächsten sieben Geschäftsjahre, d.h. für den Zeitraum 2011 bis 2017 seine zukünftige Entwicklung geplant. Aufbauend auf diesen Planungen wurden die Planbilanzen, die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen und die Plan-Kapitalflussrechnungen aufgestellt. Diese liegen hier in Tabellenform für den Planungszeitraum vor und werden im Weiteren näher erläutert.

Die Tabellen „Planbilanzen für die Geschäftsjahre 2011 bis 2017“, „Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für die Geschäftsjahre 2011 bis 2017“ und „Plan-Kapitalflussrechnung für die Geschäftsjahre 2011 bis 2017“ geben das Ergebnis der Planungen wieder und stellen die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquiditätssituation der Gesellschaft in den Planjahren dar. Alle Zahlen beruhen auf den unternehmerischen Zielen, die sich die Fröschl GeoKraftWerke GmbH für die nächsten Jahre gesetzt hat. Dabei handelt es sich um durchschnittliche Planzahlen auf Grund vorsichtiger Kalkulationen. Im Falle, dass sich die kalkulierten Kosten als zu niedrig erweisen und/oder zusätzliche Kosten anfallen, müsste die Gesellschaft diese Mehrbelastung durch zusätzliche Erträge ausgleichen. Falls die Gesellschaft dazu nicht in der Lage sein sollte, würde sich ein geringeres Jahresergebnis ergeben. Dies kann Einfluss auf die Liquiditätszuflüsse an die Anleger haben. Der Emittent weist darauf hin, dass es sich bei den vorliegenden Planzahlen um die Planung der künftigen Geschäftsentwicklung handelt. Die Fröschl GeoKraftWerke GmbH hat sich diese in Form einer Prognose erarbeitet. Damit beinhalten alle im Planungszeitraum dargestellten Daten Unsicherheiten und Unwägbarkeiten zukünftiger Entwicklun-

gen. Sie vermitteln dem Anleger ein Bild über die unternehmerischen Ziele der Fröschl GeoKraftWerke GmbH für die Jahre 2011 bis 2017. Dadurch ist der Anleger in der Lage, die Perspektiven der Fröschl GeoKraftWerke GmbH und einer unternehmerischen Beteiligung an dieser besser einschätzen zu können. Der Anleger kann prüfen, ob die Gesellschaft zukünftig in der Lage ist, die angestrebten Renditen auf das emittierte Kapital zu erwirtschaften und wie dies im Einklang zu seinen angestrebten Erträgen steht.

### 11.5.2 Wichtige Ergänzungen zur Unternehmensplanung

Die vorliegenden Planungen der Fröschl GeoKraftWerke GmbH stellen anzustrebende Zielergebnisse (Prognosen) dar, die einer ständigen Plankontrolle in Form von Soll-/Ist-Vergleichen unterliegen. Dabei wurden die Erlöse und Erträge sowie die Kosten und Aufwendungen nach dem kaufmännischen Vorsichtsprinzip kalkuliert.

Die Fröschl GeoKraftWerke GmbH kann als junges Unternehmen nicht auf eigene Referenzwerte aus der Vergangenheit zurückgreifen. Die Daten zur Zielplanung basieren im Wesentlichen auf Annahmen und Zielvorstellungen, die die Geschäftsführung auf Grund ihrer bisherigen Tätigkeit und Marktbeobachtung als realistisch einschätzt. Insbesondere konnte die Geschäftsführung bei ihrer Planung auf die Erfahrungen aus dem Projekt Kirchweidach aufbauen.

Der Emittent weist darauf hin, dass sich auch bei einer noch so sorgfältigen Planung und vorsichtiger und realistischer Herangehensweise Abweichungsunsicherheiten in negativer wie in positiver Hinsicht nicht ausschließen lassen. In einzelnen Positionen können auch geringe Abweichungen das Ergebnis sowohl in positiver als auch in negativer Richtung deutlich beeinflussen. Damit kann eine Reduzierung der Liquiditätszuflüsse an die Anleger verbunden sein.

Die vorliegenden Planungen der Fröschl GeoKraftWerke GmbH berücksichtigen, dass diese Emission und deren Platzierung mit Kosten belastet ist. Das der Fröschl GeoKraftWerke GmbH zufließende Emissionskapital wurde deshalb nicht vollständig für die Weiterleitung an die Projektgesellschaften verplant. Der Emittent weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Liquiditätszuflüsse an die Inhaber der Namensschuldverschreibungen in vollem Umfang aus den Ergebnissen des Geschäfts des Emittenten erwirtschaftet werden müssen. Kapital, das der Gesellschaft aus zukünftigen Emissionen zufließt, wird nicht für Liquiditätszuflüsse an die Inhaber bestehender Namensschuldverschreibungen verwendet.

### 11.5.3 Planbilanzen – Prognose (\*)

Die Tabelle „Planbilanzen für die Geschäftsjahre 2011 bis 2017“ stellt die geplante Entwicklung der Bilanzsumme im

Planungszeitraum anhand der Positionen der Aktiv- und der Passivseite der Bilanz dar. Auf der Passivseite werden die Entwicklung des Eigenkapitals und die Entwicklung des Fremdkapitals der Gesellschaft dargestellt.

Fröschl GeoKraftWerke GmbH – Planbilanzen für die Geschäftsjahre 2011 bis 2017 – PROGNOSE (*)							
	01.01. – 31.12. 2011	01.01. – 31.12. 2012	01.01. – 31.12. 2013	01.01. – 31.12. 2014	01.01. – 31.12. 2015	01.01. – 31.12. 2016	01.01. – 31.12. 2017
<b>AKTIVA</b>	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro
sonstige Forderungen	40.375	46.125	47.250	47.250	47.250	47.250	0
Bankguthaben	3.620	4.807	5.016	6.242	7.468	8.321	1.931
<b>Summe Umlaufvermögen</b>	43.995	50.932	52.266	53.492	54.718	55.571	1.931
<b>Summe Aktiva</b>	43.995	50.932	52.266	53.492	54.718	55.571	1.931
<b>PASSIVA</b>	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro
Grundkapital	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Bilanzergebnis	-6.644	-5.678	-4.095	-2.512	-1.302	-194	931
<b>Summe Eigenkapital</b>	-5.644	-4.678	-3.095	-1.512	-302	806	1.931
Steuerrückstellungen	0	0	0	0	373	475	0
Finanzverbindlichkeiten	46.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	0
sonstige Verbindlichkeiten	1.668	3.797	3.904	3.904	3.904	3.904	0
Passive Rechnungsabgrenzung	1.971	1.813	1.457	1.100	743	386	0
<b>Summe Fremdkapital</b>	49.639	55.610	55.361	55.004	55.020	54.765	0
<b>Summe Passiva</b>	43.995	50.932	52.266	53.492	54.718	55.571	1.931

Entsprechend dem Zufluss von Kapital aus der sukzessiven Platzierung der Emission von Namensschuldverschreibungen leitet die Fröschl GeoKraftWerke GmbH liquide Mittel weiter an die Projektgesellschaften.

Die sonstigen Forderungen beinhalten plangemäß an Projektgesellschaften ausgereichte und mit 12,5 % verzinste Nachrangdarlehen und daraus resultierende Zinsforderungen.

Die liquiden Mittel in Form von Bankguthaben weisen bei anahmegemäßigem Verlauf während des gesamten Planungszeitraumes einen positiven Saldo aus.

Das Stammkapital der Fröschl GeoKraftWerke GmbH beträgt während des gesamten Planungszeitraumes unverändert 1 Mio. Euro.

In den ersten 18 Monaten des Planungszeitraumes ist die vollständige Platzierung der Emission von Namensschuldverschreibungen im Volumen von 50 Mio. Euro geplant. Das Agio erreicht dann seine volle Höhe und wird als passiver Rechnungsabgrenzungsposten separat ausgewiesen. Im Einzelnen bedeutet dies, dass im Geschäftsjahr 2011 ein Volumen von 46 Mio. Euro und im Geschäftsjahr 2012 ein Volumen von 4 Mio. Euro an Namensschuldverschreibungen aus dieser Emission platziert wird. Die Gesellschaft geht davon aus, dass sich das platzierte Volumen relativ gleichmäßig

über das jeweilige Geschäftsjahr verteilt. Das in der Position passive Rechnungsabgrenzungsposten enthaltene Agio auf Namensschuldverschreibungen (5 % des Nennbetrages) wird über 7 Jahre linear abgeschrieben. Das Bilanzergebnis ist der Saldo aus den Gewinn-/Verlustvorträgen der Vorjahre sowie den jeweiligen Jahresüberschüssen/Jahresfehlbeträgen.

Die Fröschl GeoKraftWerke GmbH plant, das Wachstum der Gesellschaft aus eigener Kraft und nicht über Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, zu finanzieren. Bei den in der Position Fremdkapital aufgeführten Beträgen handelt es sich nicht um Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, sondern ausschließlich um Darlehens- und Zinsverbindlichkeiten (Zinssatz 7,25 % Basiszins, 15,0 % des Jahresergebnisses des Emittenten vor Steuern und Überschusszinsen als Überschuss-

szins) gegenüber den Inhabern der Namensschuldverschreibungen. Damit ist die Entwicklung der Gesellschaft weitgehend unabhängig vom Einfluss der Banken.

#### 11.5.4 Plan-Gewinn- und Verlustrechnung – Prognose (\*)

Die Tabelle „Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für die Geschäftsjahre 2011 bis 2017“ stellt die geplante Entwicklung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen, des Finanzer-

gebnisses, des Ergebnisses vor Zinsen und Steuern (EBIT) und des Ergebnisses vor Steuern im Planungszeitraum dar. Weiterhin sind das Jahresergebnis und das kumulierte Bilanzergebnis aufgeführt.

Fröschl GeoKraftWerke GmbH – Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für die Geschäftsjahre 2011 bis 2017 – PROGNOSE (*)							
	01.01. – 31.12. 2011	01.01. – 31.12. 2012	01.01. – 31.12. 2013	01.01. – 31.12. 2014	01.01. – 31.12. 2015	01.01. – 31.12. 2016	01.01. – 31.12. 2017
	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro
<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>							
- Vertriebsprovisionen (10 % des Gesamtvolumens + 5 % Agio)	-6.900	-600	0	0	0	0	0
- Prospektierungs-, Marketingkosten	-450	0	0	0	0	0	0
- allgemeine Verwaltungskosten	-120	-120	-120	-120	-120	-120	-120
<b>Jahresergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)</b>	<b>-7.470</b>	<b>-720</b>	<b>-120</b>	<b>-120</b>	<b>-120</b>	<b>-120</b>	<b>-120</b>
<b>Finanzerträge</b>	<b>2.704</b>	<b>5.482</b>	<b>5.607</b>	<b>5.607</b>	<b>5.607</b>	<b>5.607</b>	<b>5.636</b>
<b>Finanzaufwendungen</b>	<b>-1.668</b>	<b>-3.625</b>	<b>-3.625</b>	<b>-3.625</b>	<b>-3.625</b>	<b>-3.625</b>	<b>-3.625</b>
<b>Jahresergebnis vor Steuern (EBT) vor Überschusszins</b>	<b>-6.434</b>	<b>1.137</b>	<b>1.862</b>	<b>1.862</b>	<b>1.862</b>	<b>1.862</b>	<b>1.891</b>
<b>Überschusszins</b>		<b>-171</b>	<b>-279</b>	<b>-279</b>	<b>-279</b>	<b>-279</b>	<b>-284</b>
<b>Jahresergebnis vor Steuern</b>	<b>-6.434</b>	<b>966</b>	<b>1.583</b>	<b>1.583</b>	<b>1.583</b>	<b>1.583</b>	<b>1.607</b>
<b>Steuern vom Einkommen und Ertrag</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-373</b>	<b>-475</b>	<b>-482</b>
<b>Jahresergebnis nach Steuern</b>	<b>-6.434</b>	<b>966</b>	<b>1.583</b>	<b>1.583</b>	<b>1.210</b>	<b>1.108</b>	<b>1.125</b>
<b>Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr</b>	<b>-210</b>	<b>-6.644</b>	<b>-5.678</b>	<b>-4.095</b>	<b>-2.512</b>	<b>-1.302</b>	<b>-194</b>
<b>Bilanzergebnis</b>	<b>-6.644</b>	<b>-5.678</b>	<b>-4.095</b>	<b>-2.512</b>	<b>-1.302</b>	<b>-194</b>	<b>931</b>

Zur besseren Verständlichkeit sind im Bereich der sonstigen betrieblichen Aufwendungen die Vertriebsprovisionen, die Prospektierungs-, Marketing- und Werbekosten und die allgemeinen Verwaltungskosten separat aufgeführt. Die Provisionen, die an den Vertrieb gezahlt werden müssen, betragen 10 % des emittierten Kapitals zuzüglich des Agio i.H.v. 5 % dieses Kapitals und sie fallen ausschließlich innerhalb der ersten zwei Planperioden an.

Auch die Prospektierungs-, Marketing- und Werbekosten entstehen ausschließlich zu Beginn des Planungszeitraumes, während die allgemeinen Verwaltungskosten über den gesamten Planungszeitraum konstant angesetzt werden.

Die Finanzerträge resultieren aus der Ausreichung von Darlehen an Projektgesellschaften bei einer angenommenen Verzinsung von 12,5 %.

Die Finanzaufwendungen ergeben sich aus dem emittierten Kapital, für das die Anleger in jeder Periode eine Basisverzinsung und gegebenenfalls eine Überschussverzinsung erhalten.

In der ersten Planungsperiode des Jahres 2011 liegen die Ausgaben der Gesellschaft über den Einnahmen. Hieraus resultiert für das Jahr 2011 ein Jahresfehlbetrag.

In den folgenden Planjahren jedoch ergeben sich Jahresüberschüsse, die das negative Bilanzergebnis bis zum Ende des Planungszeitraumes schrittweise wieder ausgleichen sollten.

Insbesondere ist die Fröschl GeoKraftWerke GmbH nach dem Planungsstand in der Lage, die Kosten des emittierten Kapitals dauerhaft zu decken.

Die Gewinn- und Umsatzentwicklung beinhaltet eine vereinfachte Abbildung einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung. Sie gibt Aussagen über die geplante Geschäftsentwicklung, unter Berücksichtigung der betrieblichen Erträge und Aufwendungen.

Infolge der geplanten Nutzung steuerlicher Verlustvorträge sollte es auf Ebene des Emittenten voraussichtlich erst ab dem Planungsjahr 2013 zu Ertragsteuer-Aufwendungen (Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer) kommen.

#### 11.5.5 Plan-Kapitalflussrechnung – Prognose (\*)

Die Tabelle „Plan-Kapitalflussrechnung für die Geschäftsjahre 2011 bis 2017“ stellt die geplante Entwicklung der Liquidität

der Gesellschaft im Planungszeitraum dar. Der verfügbare Cash-Flow und die Entwicklung der Finanzmittel der Gesellschaft sind mit aufgeführt.

Fröschl GeoKraftWerke GmbH – Plan-Kapitalflussrechnung für die Geschäftsjahre 2011 bis 2017 – PROGNOSE (*)							
	01.01. – 31.12. 2011	01.01. – 31.12. 2012	01.01. – 31.12. 2013	01.01. – 31.12. 2014	01.01. – 31.12. 2015	01.01. – 31.12. 2016	01.01. – 31.12. 2017
	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro
<b>Jahresergebnis vor Steuern</b>	-6.434	1.137	1.862	1.862	1.862	1.862	1.891
<b>Finanzerträge</b>	-2.704	-5.482	-5.607	-5.607	-5.607	-5.607	-5.636
<b>Finanzaufwendungen</b>	1.668	3.625	3.625	3.625	3.625	3.625	3.625
<b>Steuerzahlungen</b>					0	-373	-957
<b>Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	-7.470	-720	-120	-120	-120	-493	-1.077
<b>Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit</b>	0	0	0	0	0	0	0

**Fröschl GeoKraftWerke GmbH – Plan-Kapitalflussrechnung für die Geschäftsjahre 2011 bis 2017 – PROGNOSE (\*)**

	01.01. – 31.12. 2011	01.01. – 31.12. 2012	01.01. – 31.12. 2013	01.01. – 31.12. 2014	01.01. – 31.12. 2015	01.01. – 31.12. 2016	01.01. – 31.12. 2017
	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro
<b>Einzahlung Kapital Namensschuldverschreibungen</b>	46.000	4.000	0	0	0	0	0
<b>Einzahlung Agio auf Namensschuldverschreibungen</b>	2.300	200	0	0	0	0	0
<b>Rückzahlung Kapital Namensschuldverschreibungen</b>	0	0	0	0	0	0	-50.000
<b>Auszahlung Darlehen an Projektgesellschaften</b>	-38.000	-3.000	-1.000	0	0	0	0
<b>Rückzahlung Darlehen von Projektgesellschaften</b>	0	0	0	0	0	0	42.000
<b>Einzahlung Zinsen von Projektgesellschaften</b>	0	2.375	5.125	5.250	5.250	5.250	10.500
<b>Auszahlung Zinsen an Anleger</b>	0	-1.668	-3.796	-3.904	-3.904	-3.904	-7.813
<b>Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	10.300	1.907	329	1.346	1.346	1.346	-5.313
<b>Summe Cash-Flow</b>	2.830	1.187	209	1.226	1.226	853	-6.390
<b>Finanzmittel Bestand alt</b>	790	3.620	4.807	5.016	6.242	7.468	8.321
<b>Finanzmittel Bestand neu</b>	3.620	4.807	5.016	6.242	7.468	8.321	1.931

Die Gesellschaft verfügt bis zum Ende des Planungszeitraums über einen positiven Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit, der den negativen Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit annahmegemäß kompensiert.

Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel versetzen die Fröschl GeoKraftWerke GmbH nach Planung in die Lage, ihre geplanten Mittelzuführungen an die Projektgesellschaften durchzuführen.

Während des Planungszeitraums sollte die Fröschl GeoKraftWerke GmbH über einen stabilen Cash-Flow und damit über ausreichend Liquidität für ihre Geschäftstätigkeit verfügen. Die der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Finanzmittel steigen jährlich.

Da der Emittent nicht produzierend tätig ist und auch keinen Umsatz, sondern lediglich Finanzerträge erzielt, entfallen die Angaben nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV.

(\*) **Hinweis:** Die Planungen beschreiben die unternehmerischen Zielvorgaben der künftigen Geschäftsentwicklung und stellen somit eine subjektive Zielvorstellung (Prognose) dar. Wie bei jeder Zukunftsdarstellung bestehen auch bei der Unternehmenszielplanung Abweichungsunsicherheiten in negativer wie auch in positiver Hinsicht. Die Unwägbarkeiten wurden jedoch soweit wie möglich dadurch begrenzt, dass die Annahmen des Planungszeitraums auf Zahlen und Planungswerten beruhen, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Emissionsprospekts als realistisch einzustufen sind.



### 11.5.6 Sensitivitätsanalyse – Prognose (\*)

Im Rahmen der Sensitivitätsanalyse wird angenommen, dass

die an die Projektgesellschaften ausgereichten Darlehen in der Periode 2013 aufgrund von unvorhersehbaren Risiken um 30 % wertberichtigt werden müssen.

#### Planbilanzen für die Geschäftsjahre 2011 bis 2017 – Sensitivitätsanalyse – PROGNOSE (\*)

	01.01. – 31.12. 2011	01.01. – 31.12. 2012	01.01. – 31.12. 2013	01.01. – 31.12. 2014	01.01. – 31.12. 2015	01.01. – 31.12. 2016	01.01. – 31.12. 2017
<b>AKTIVA</b>	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro
sonstige Forderungen	40.375	46.125	33.075	33.075	33.075	33.075	0
Bankguthaben	3.620	4.807	5.016	5.253	5.788	6.322	1.910
<b>Summe Umlaufvermögen</b>	43.995	50.932	38.091	38.328	38.863	39.397	1.910
<b>Summe Aktiva</b>	43.995	50.932	38.091	38.328	38.863	39.397	1.910
<b>PASSIVA</b>	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro
Grundkapital	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Bilanzergebnis	-6.644	-5.678	-1.934	-1.223	-512	199	910
<b>Summe Eigenkapital</b>	-5.644	-4.678	-934	-223	488	1.199	1.910
Steuerrückstellungen	0	0	102	304	304	304	0
Finanzverbindlichkeiten	46.000	50.000	35.000	35.000	35.000	35.000	0
sonstige Verbindlichkeiten	1.668	3.797	3.216	2.716	2.716	2.716	0
Passive Rechnungsabgrenzung	1.971	1.813	707	531	355	178	0
<b>Summe Fremdkapital</b>	49.639	55.610	39.025	38.551	38.375	38.198	0
<b>Summe Passiva</b>	43.995	50.932	38.091	38.328	38.863	39.397	1.910

Die angenommene Wertberichtigung der Darlehen an die Projektgesellschaften im Jahr 2013 um 30 % vermindert in der Bilanz die Position sonstige Forderungen, die Finanzverbindlichkeiten aus der Namensschuldverschreibung gegen-

über den Anlegern, die in den sonstigen Verbindlichkeiten enthaltenen Zinsverbindlichkeiten gegenüber den Anlegern und das im passiven Rechnungsabgrenzungsposten enthaltene Agio in entsprechender Höhe.

#### Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für die Geschäftsjahre 2011 bis 2017 – Sensitivitätsanalyse – PROGNOSE (\*)

	01.01. – 31.12. 2011	01.01. – 31.12. 2012	01.01. – 31.12. 2013	01.01. – 31.12. 2014	01.01. – 31.12. 2015	01.01. – 31.12. 2016	01.01. – 31.12. 2017
	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro
Sonstige betriebliche Aufwendungen							
- Vertriebsprovisionen (10 % des Gesamtvolumens + 5 % Agio)	-6.900	-600	0	0	0	0	0
- Prospektierungs-, Marketingkosten	-450	0	0	0	0	0	0
- allgemeine Verwaltungskosten	-120	-120	-120	-120	-120	-120	-120
<b>Jahresergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)</b>	<b>-7.470</b>	<b>-720</b>	<b>-120</b>	<b>-120</b>	<b>-120</b>	<b>-120</b>	<b>-120</b>

	01.01. – 31.12. 2011	01.01. – 31.12. 2012	01.01. – 31.12. 2013	01.01. – 31.12. 2014	01.01. – 31.12. 2015	01.01. – 31.12. 2016	01.01. – 31.12. 2017
	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro
<b>Finanzerträge</b>	2.704	5.482	5.607	5.607	5.607	5.607	5.636
<b>Finanzaufwendungen</b>	-1.668	-3.625	-3.625	-3.625	-3.625	-3.625	-3.625
<b>Jahresergebnis vor Steuern (EBT) vor Überschusszins</b>	-6.434	1.137	1.862	1.862	1.862	1.862	1.891
<b>Überschusszins</b>		-171	-279	-279	-279	-279	-284
<b>Jahresergebnis vor Steuern (EBT)</b>	-6.434	966	1.583	1.583	1.583	1.583	1.607
<b>Steuern vom Einkommen und Ertrag</b>	0	0	0	0	-373	-475	-482
<b>Jahresergebnis nach Steuern</b>	-6.434	966	1.583	1.583	1.210	1.108	1.125
<b>Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr</b>	-210	-6.644	-5.678	-4.095	-2.512	-1.302	-194
<b>Bilanzergebnis</b>	-6.644	-5.678	-4.095	-2.512	-1.302	-194	931

Die angenommene Wertberichtigung der Darlehen an die Projektgesellschaften im Jahr 2013 um 30 % erhöht entsprechend die Finanzerträge um die Abschreibung der Finanzverbindlichkeiten gegenüber den Anlegern und die Finanzauf-

wendungen um die Abschreibung der Darlehensforderungen an die Projektgesellschaften.

Plan-Kapitalflussrechnung für die Geschäftsjahre 2011 bis 2017 – Sensitivitätsanalyse – PROGNOSE (*)							
	01.01. – 31.12. 2011	01.01. – 31.12. 2012	01.01. – 31.12. 2013	01.01. – 31.12. 2014	01.01. – 31.12. 2015	01.01. – 31.12. 2016	01.01. – 31.12. 2017
	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro
<b>Jahresergebnis vor Steuern</b>	-6.434	1.137	4.525	1.194	1.194	1.194	1.194
<b>Finanzerträge</b>	-2.704	-5.482	-19.782	-3.852	-3.852	-3.852	-3.852
<b>Finanzaufwendungen</b>	1.668	3.625	15.137	2.538	2.538	2.538	2.538
<b>Steuerzahlungen</b>	0	0	0	-102	-304	-304	-608
<b>Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	-7.470	-720	-120	-222	-424	-424	-728
<b>Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit</b>	0	0	0	0	0	0	0

	01.01. – 31.12. 2011	01.01. – 31.12. 2012	01.01. – 31.12. 2013	01.01. – 31.12. 2014	01.01. – 31.12. 2015	01.01. – 31.12. 2016	01.01. – 31.12. 2017
	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro
<b>Einzahlung Kapital Namenschuldverschreibungen</b>	46.000	4.000	0	0	0	0	0
<b>Einzahlung Agio auf Namenschuldverschreibungen</b>	2.300	200	0	0	0	0	0
<b>Rückzahlung Kapital Namenschuldverschreibungen</b>	0	0	0	0	0	0	-35.000
<b>Auszahlung Darlehen an Projektgesellschaften</b>	-38.000	-3.000	-1.000	0	0	0	0
<b>Rückzahlung Darlehen von Projektgesellschaften</b>	0	0	0	0	0	0	29.400
<b>Einzahlung Zinsen von Projektgesellschaften</b>	0	2.375	5.125	3.675	3.675	3.675	7.350
<b>Auszahlung Zinsen an Anleger</b>	0	-1.668	-3.796	-3.216	-2.716	-2.717	-5.434
<b>Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	10.300	1.907	329	459	959	958	-3.684
<b>Summe Cash-Flow</b>	2.830	1.187	209	237	535	534	-4.412

<b>Finanzmittel Bestand alt</b>	790	3.620	4.807	5.016	5.253	5.788	6.322
<b>Finanzmittel Bestand neu</b>	3.620	4.807	5.016	5.253	5.788	6.322	1.910

Die angenommene Wertberichtigung der Darlehen an die Projektgesellschaften im Jahr 2013 um 30 % vermindert in entsprechender Höhe ab dem Jahr 2013 die Einzahlungen der Zinsen aus den Projektgesellschaften, die Auszahlungen der Zinsen an die Anleger und am Ende des Planungszeitraumes die Darlehensrückzahlung von den Projektgesellschaften an den Emittenten sowie die Rückzahlung des emittierten Kapitals des Emittenten an die Anleger.

Da der Emittent nicht produzierend tätig ist und auch keinen Umsatz, sondern lediglich Finanzerträge erzielt, entfallen die Angaben nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV.

(\*) **Hinweis:** Die Planungen beschreiben die unternehmerischen Zielvorgaben der künftigen Geschäftsentwicklung und stellen somit eine subjektive Zielvorstellung (Prognose) dar. Wie bei jeder Zukunftsdarstellung bestehen auch bei der Unternehmenszielplanung Abweichungsunsicherheiten in negativer wie auch in positiver Hinsicht. Die Unwägbarkeiten wurden jedoch soweit wie möglich dadurch begrenzt, dass die Annahmen des Planungszeitraums auf Zahlen und Planungswerten beruhen, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Emissionsprospekts als realistisch einzustufen sind.

## 12. GESELLSCHAFTSVERTRAG UND ANLAGEBEDINGUNGEN

### 12.1 Gesellschaftsvertrag

#### Gesellschaftsvertrag

Fröschl GeoKraftWerke GmbH

#### § 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft mit beschränkter Haftung lautet

Fröschl GeoKraftWerke GmbH.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Regensburg.

#### § 2 Gegenstand des Unternehmens

Der Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an Unternehmen, die Projekte im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien, insbesondere der Erforschung, Erschließung und Nutzbarmachung geothermischer Energie (Erdwärme) zur Erzeugung von elektrischer Energie und Heizwärme sowie der Errichtung und des Betriebs geothermischer Anlagen, wozu auch der Handel mit Energie, Wärmeleistung sowie auch Beratungsleistungen gehören, durchführen, wobei die Projekte auch den Erwerb bereits fertiger oder im Bau befindlicher Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien umfassen können. Die Gesellschaft kann hierzu sämtliche Geschäfte durchführen, die mit diesem Zweck im Zusammenhang stehen oder dem Zweck dienen können.

Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland weitere gleichartige oder sonstige Unternehmen, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks dienen, zu gründen, zu erwerben, oder sich an solchen zu beteiligen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und unterhalten.

#### § 3 Dauer

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

#### § 4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.000.000,00 Euro (in Worten: eine Million Euro).

#### § 5 Geschäftsanteile und Einlagen

(1) Es werden 1.000.000 (in Worten: eine Million) Geschäftsanteile zu je 1,00 Euro gebildet.

(2) Von diesen Geschäftsanteilen übernimmt die Fröschl Geothermie GmbH 1.000.000 Geschäftsanteile.

(3) Die Einlagen auf das Stammkapital werden bar in Geld erbracht und zwar sofort gesamt.

(4) Der Geschäftsführer wird ermächtigt, die Gesellschafter zur Einzahlung der noch ausstehenden Einlagen aufzufordern. Im Falle der teilweisen oder gesamten Nichteinzahlung der Einlagen ist der Geschäftsführer zuständig und verpflichtet, die Geschäftsanteile nach den gesetzlichen Vorschriften zu kaduzieren.

(5) Mit Zustimmung aller Gesellschafter dürfen neue Geschäftsanteile geschaffen werden oder mehrere Geschäftsanteile zusammengefasst werden.

#### § 6 Gesellschafterliste

Veränderungen im Bestand der Gesellschafter sind dem Geschäftsführer innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Wirksamkeit der Veränderung von den Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen. Der Geschäftsführer veranlasst unverzüglich die Änderung der Gesellschafterliste beim Registergericht. Wirkt bei der Veränderung ein Notar mit, so leitet der Geschäftsführer sämtliche für die Änderung der Gesellschafterliste erforderlichen Unterlagen an diesen weiter und beauftragt ihn, die Änderung der Gesellschafterliste zu beantragen.

#### § 7 Geschäftsführer

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so vertreten zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen die Gesellschaft. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Durch Gesellschafterbeschluss kann jedem Gesellschafter Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

(2) Der Geschäftsführer wird durch Gesellschafterbeschluss bestellt oder abberufen.

(3) Die Zuständigkeit für Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit dem Geschäftsführer liegt bei der Gesellschafterversammlung.

(4) Die Bestellung eines Geschäftsführers, dessen Abberufung, die Änderung seiner Vertretungsbefugnis sowie Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit dem Geschäftsführer bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter. Ist der Geschäftsführer, dessen Bestellung oder Abberufung beschlossen oder dessen Vertretungsbefugnis geändert werden soll, gleichzeitig auch Gesellschafter dieser Gesellschaft, so ist er von der Beschlussfassung nicht ausgeschlossen.

(5) Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird Herr Florian Fritsch bestellt. Herr Florian Fritsch ist einzelvertretungsbefugt. Den Gesellschaftern ist bekannt, dass Herr Florian Fritsch auch außerhalb dieser auf dem Gebiet der Gesellschaft tätig ist. Er wird daher vollumfänglich von seinem Wettbewerbsverbot befreit.

## § 8 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafter haben jährlich eine ordentliche Gesellschafterversammlung abzuhalten, in der unter anderem der Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres festzustellen ist. Diese Gesellschafterversammlung hat im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres stattzufinden. Die Gesellschafter können darüber hinaus jederzeit außerordentliche Gesellschafterversammlungen abhalten, wenn dies erforderlich erscheint.

(2) Die Gesellschafterversammlungen werden durch den Geschäftsführer einberufen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so kann jeder Geschäftsführer die Gesellschafterversammlung einberufen.

(3) Gesellschafter sind berechtigt, unter Angabe von Grund und Zweck die Einberufung der Gesellschafterversammlung zu beantragen und zu verlangen, dass bestimmte Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden, wenn ihre Beteiligung am Stammkapital mindestens 10 % beträgt.

(4) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt mittels E-Mail unter Angabe von Zeit, Ort, und Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens vier Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und mindestens eine Woche bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen, gerechnet vom Tag der Versendung der E-Mail. Der Tag der Versammlung wird nicht mitgerechnet.

(5) Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann die Frist zur Einberufung verhältnismäßig gekürzt werden.

(6) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn 75 % der Geschäftsanteile vertreten sind. Sind weniger als 75 % der Geschäftsanteile vertreten, so ist unter Beachtung

von Abs. 4 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird. Für diese zweite Gesellschafterversammlung gilt eine Ladungsfrist von zwei Wochen. Diese zweite Einberufung kann bereits mit der ersten Einberufung erfolgen, wenn hierbei ausdrücklich auch auf die Folgen dieser zweiten Einberufung hingewiesen wird. Auch in diesem Fall muss zwischen der ersten und der zweiten Gesellschafterversammlung ein Zeitraum von mindestens zwei und höchstens vier Wochen liegen.

(7) Die Gesellschaft wird Finanzprodukte auch über eine oder mehrere Börsen vertreiben. Für den Fall, dass eine Börsenvorschrift – gleich welcher Art – es erfordert, kann eine Gesellschafterversammlung mit einer Frist von drei Werktagen einberufen werden, wobei zwar der Tag der Einladung, nicht aber der Tag der Versammlung mitgezählt wird. Die Einladung hat mindestens per E-Mail zu erfolgen, im Falle einer Einladung per E-Mail soll die Einladung soweit möglich auch telefonisch wiederholt werden. In der Einladung ist auf diese Vorschrift hinzuweisen. Diese Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Geschäftsanteile anwesend sind. In dieser Gesellschafterversammlung können nur Beschlüsse gefasst werden, die aufgrund einer Börsenvorschrift kurzfristig gefasst werden müssen. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Ladung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen entsprechend. Eine Abweichung von Abs. 8 ist möglich, soweit eine Börsenvorschrift oder die Eilbedürftigkeit der Versammlung dies erforderlich macht.

(8) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft (§ 1) statt.

(9) Die Versammlung wird von einem Vorsitzenden geleitet. Ist einer der Gesellschafter oder Vertreter eines Gesellschafters gleichzeitig Geschäftsführer dieser GmbH, so hat dieser den Vorsitz jeder Gesellschafterversammlung inne. Ist dies nicht der Fall, so ist Vorsitzender ein Gesellschafter oder Vertreter eines Gesellschafters. Die Gesellschafter stellen dann abwechselnd den Vorsitzenden. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Zahl der Stimmen in der Gesellschafterversammlung. Der Vorsitz wechselt dann in jeder ordentlichen und außerordentlichen Versammlung.

(10) Jeder Gesellschafter wird durch eine vertretungsberechtigte Person vertreten, unabhängig davon, wie viele Personen bei dem jeweiligen Gesellschafter vertretungsberechtigt sind. Jeder Gesellschafter hat auch das Recht, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen geeigneten Dritten vertreten zu lassen. Jeder Gesellschafter hat darüber hinaus das Recht, sich durch maximal zwei geeignete Dritte in der Gesellschafterversammlung begleiten zu lassen. Geeignete Dritte sind Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschafts-

prüfer. Dritte haben ein Rederecht in der Gesellschafterversammlung und können, wenn eine Zustimmung der gesamten vertretenen Geschäftsanteile vorliegt, auch den Vorsitz der Gesellschafterversammlung übernehmen.

(11) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder ordnungsgemäß vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vorschriften nicht eingehalten sind.

(12) Soweit über die Verhandlungen der Gesellschaft nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

## § 9 Gesellschafterbeschlüsse

(1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse nur gefasst werden wenn sich jeder Gesellschafter ausdrücklich in Textform mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklärt.

(2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden und stimmberechtigten Geschäftsanteile gefasst. Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme. Bei Stimmenthaltung gelten die auf den sich enthaltenden Gesellschafter entfallenden Anteile als anwesend.

(3) Es wird ein Beschlussbuch geführt, in das alle Beschlüsse mit ihrem Inhalt, Ort und Zeit des Beschlusses sowie dem Abstimmungsergebnis eingetragen werden.

## § 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

## § 11 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

(1) Der Jahresabschluss samt Anhang ist von dem Geschäftsführer innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen. Für die

Aufstellung des Jahresabschlusses gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Er ist, soweit gesetzlich oder durch Gesellschafterbeschluss vorgeschrieben, um einen Lagebericht zu ergänzen und – soweit gesetzlich erforderlich – dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kann der Geschäftsführer seine Vorschläge zur Rücklagenbildung oder -auflösung berücksichtigen.

(2) Der Geschäftsführer hat den Gesellschaftern den Jahresabschluss und – soweit erforderlich – den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach der Fertigstellung, gemeinsam mit seinem Vorschlag zur Ergebnisverwendung, vorzulegen.

(3) Hinsichtlich der Gewinnverwendung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Gesellschafter beschließen über die Verwendung des Gewinns durch Gesellschafterbeschluss.

## § 12 Abtretung von Geschäftsanteilen

(1) Die Abtretung oder Veräußerung von Geschäftsanteilen und jede weitere Verfügung hierüber bedarf der schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter.

(2) Auf Antrag des verfügungswilligen Gesellschafters ist eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese hat innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Mitteilung des Gesellschafters an den Geschäftsführer zu erfolgen.

(3) Erklären sich die Gesellschafter nicht oder nicht alle, so gilt die Zustimmung als nicht erteilt.

(4) Wird die Zustimmung zur Verfügung über einen oder mehrere Geschäftsanteile verweigert, so sind die Gesellschafter verpflichtet, auf Aufforderung des verfügungswilligen Gesellschafters, dessen Geschäftsanteile, soweit er über sie verfügen möchte, selbst im Wege einer Abtretung nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zu übernehmen. Der Gesellschafter hat für diese Anteile eine Abfindung zu erhalten.

(5) Der Gesellschafter scheidet unabhängig vom Erhalt seiner Abfindung schon zu dem Zeitpunkt aus der Gesellschaft aus, an dem er die Zustimmung zu der Verfügung beantragt hat.

## § 13 Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.

(2) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters



ist ohne dessen Zustimmung zulässig, wenn

a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger gepfändet wird oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;

b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt versichert hat;

c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender, wichtiger Grund vorliegt.

(3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten zu, so kann die Einziehung gemäß Abs. 2 auch erfolgen, wenn deren Voraussetzungen nur bei einem Mitberechtigten vorliegen, es sei denn, diejenige Person, bei der die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt sind, scheidet vor der Beschlussfassung aus der Gemeinschaft hinsichtlich des Geschäftsanteils aus.

(4) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 bei einem Anteilseigner oder einer vertretungsbefugten Person eines Gesellschafters dieser Gesellschaft vor, so kann der Anteil des Gesellschafters an dieser Gesellschaft eingezogen werden, wenn eine objektive, zu belegende Gefahr besteht, dass auch bei dem Gesellschafter dieser Gesellschaft selbst die Voraussetzungen des Abs. 2 zu erwarten sind, es sei denn, diejenige Person, bei der die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt sind, scheidet als Anteilseigner oder vertretungsbefugte Person des Gesellschafters aus.

(5) Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit einstimmiger Mehrheit der restlichen, nicht von der Einziehung betroffenen Geschäftsanteile. Dem von der Einziehung betroffenen Gesellschafter steht hierbei kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch den Geschäftsführer erklärt.

(6) Die Einziehung darf nur innerhalb von drei Monaten, nachdem das Vorliegen eines Einziehungsgrundes nach Abs. 2 allen Gesellschaftern bekannt geworden ist, beschlossen werden.

(7) Die durch die Einziehung des Geschäftsanteils des betroffenen Gesellschafters entstehende Abweichung zwischen dem Stammkapital und der Summe der Nennwerte aller verbleibenden Geschäftsanteile ist dadurch zu beseitigen, dass die Nennwerte der verbleibenden Geschäftsanteile verhältnismäßig erhöht werden. Die Gesellschafter verpflichten sich, einen entsprechenden Aufstockungsbeschluss zu fassen.

(8) Die Änderung der Nennwerte der Geschäftsanteile ist durch die Geschäftsführer zum Handelsregister einzutragen.

(9) Der Gesellschafter scheidet unabhängig vom Erhalt seiner Abfindung schon zu dem Zeitpunkt aus der Gesellschaft aus, an dem ihm der Einziehungsbeschluss bekannt gemacht wird.

### § 14 Zwangsabtretung

In den Fällen, in denen nach § 13 die Einziehung der Geschäftsanteile zulässig ist, können die Gesellschafter statt der Einziehung wahlweise auch die sofort wirksame Übertragung der Geschäftsanteile beschließen (Zwangsabtretung). Die Übertragung der Anteile kann auf die Gesellschaft selbst, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte erfolgen, sofern der Abtretungsempfänger spätestens im Zeitpunkt der Beschlussfassung sein Einverständnis zur Übernahme der Geschäftsanteile erklärt hat. § 33 GmbHG ist zu beachten.

(2) Für die Beschlussfassung über die Zwangsabtretung gelten die Vorschriften über die Einziehung von Geschäftsanteilen (§ 13) entsprechend.

(3) Die Beschlussfassung über die Zwangsabtretung sowie die Einverständniserklärung des Anteilseigners bedürfen der notariellen Beurkundung.

### § 15 Abfindung

(1) Im Falle der §§ 12 Abs. 4, 13 und 14 ist an den betroffenen Gesellschafter eine Abfindung zu zahlen. Die Abfindung ist von den verbleibenden Gesellschaftern zu bezahlen.

(2) Die Höhe der Abfindung entspricht dem Buchwert des Geschäftsanteils. Die Höhe der Abfindung ist von einem vorher zu bestimmenden unabhängigen Gutachter zu ermitteln. Können sich die Gesellschafter nicht auf einen Gutachter einigen, so wird dieser vom Geschäftsführer der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen IHK bestimmt. Die Kosten für die Ermittlung tragen der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft jeweils zur Hälfte.

### § 16 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten (Notarkosten, Handelsregisterkosten einschließlich Veröffentlichungskosten, Rechtsanwaltskosten, Steuerbe-

raterkosten) in Höhe eines Gesamtbetrags von insgesamt 25.000,00 Euro. Den darüber hinaus gehenden Aufwand trägt die Gesellschaft nur, wenn dadurch das Stammkapital nicht angegriffen wird, ansonsten tragen ihn die Gründungsgesellschafter anteilig im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital.

### **§ 17 Schriftform**

Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags sowie alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht durch gesetzliche oder satzungsmäßige Vorschriften eine andere Form erforderlich oder ausreichend ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

### **§ 18 Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung haben die Vertragspartner diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken haben die Vertragspartner diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieses Vertrags vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

### **§ 19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

(1) Auf diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

(2) Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Gerichtsstand Stuttgart.

Regensburg, den 29.10.2010

Fröschl Geothermie GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Florian Fritsch

## 12.2 Namensschuldverschreibungen

der Fröschl GeoKraftWerke GmbH Regensburg,

Kraftwerke Portfolio 2011 Nr. 1

### ANLAGEBEDINGUNGEN

Die hier angebotenen Namensschuldverschreibungen im Sinne des § 8 f Abs. 1 Satz 2 Verkaufsprospektgesetz (im Folgenden: „Schuldverschreibungen“) sind als Namensgenussrechte ausgestaltet. Diese lauten auf den Namen des Inhabers und sind damit Namensschuldverschreibungen im Sinne der oben genannten Vorschrift. Eine Verbriefung findet nicht statt.

#### § 1 Namensschuldverschreibungskapital, Einteilung

1. Gegenstand der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlage der Fröschl GeoKraftWerke GmbH ist Namensschuldverschreibungskapital zu einem Gesamtnennbetrag von 50.000.000 (fünfzig Millionen) Euro
2. Das Namensschuldverschreibungskapital ist in 250.000 gleichberechtigte Namensschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils 200 Euro eingeteilt.
3. Die Namensschuldverschreibungen lauten auf den Namen des Inhabers. Sie werden in das Namensschuldverschreibungs-Register der Gesellschaft eingetragen.
4. Die Inhaber der Namensschuldverschreibung (im Folgenden: „Anleger“) sind verpflichtet, Änderungen der Anschrift, des Namens sowie anderer für die Verwaltung der Namensschuldverschreibungen erheblichen Daten unverzüglich der Gesellschaft anzuzeigen.
5. Die Gesellschaft kann mit befreiender Wirkung an die im Namensschuldverschreibungs-Register eingetragenen Anleger leisten.

#### § 2 Erwerb der Anlage, Agio, Zahlstelle, Zeichnungssumme

1. Die Namensschuldverschreibungen können von jeder natürlichen Person erworben werden. Der Erwerb erfolgt durch Zeichnung und Überweisung der Zeichnungssumme durch den Anleger und anschließender Annahme durch die Geschäftsführung der Gesellschaft. Die Zeichnungserklärungen

werden von dem Emittenten entgegengenommen. Die Annahmeerklärung erfolgt ebenfalls durch den Emittenten. Der Anleger erhält eine Bestätigung über den Eingang der Zeichnungssumme und einen Auszug aus dem Namensschuldverschreibungs-Register.

2. Die Mindestzeichnungssumme beträgt 1.000 Euro. Eine Beschränkung für den Erwerb von Namensschuldverschreibungen besteht der Höhe nach nicht.
3. Die Gesellschaft erhebt einen Ausgabeaufschlag (Agio) in Höhe von 5 %.
4. Zahlstelle ist die Fröschl GeoKraftWerke GmbH, Bruderwöhrdstraße 29, 93055 Regensburg. Die Gesellschaft ist berechtigt, weitere Zahlstellen zu benennen und die Benennung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.

#### § 3 Keine Übertragung, kein Handel, Namensschuldverschreibungs-Register

1. Die Namensschuldverschreibungen sind nicht handelbar. Die Übertragung durch Rechtsgeschäft, d.h. der Verkauf, die Veräußerung und Abtretung sind ausgeschlossen.
2. Die Namensschuldverschreibungen werden nicht verbrieft. Sie werden in das Namensschuldverschreibungs-Register der Gesellschaft eingetragen. Der Anleger erhält eine Bestätigung über die Eintragung seiner Namensschuldverschreibungen in das Register.

#### § 4 Mindestlaufzeit, Zeichnungsfrist, Kündigung, Sonderkündigungsrecht, Rückzahlung

1. Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen ist grundsätzlich unbegrenzt. Die Mindestlaufzeit beträgt 7 (sieben) Jahre.
2. Eine Kündigung ist beiderseits frühestens nach Ablauf der Mindestlaufzeit, und zwar jeweils nur zum Jahresende möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr, sie ist mithin erstmalig zum 31.12.2018 möglich.
3. Der Emittent kann die Namensschuldverschreibung kündigen, wenn das insgesamt eingeworbene Kapital nicht für die Durchführung eines oder mehrerer Geothermie-Projekte ausreicht. Die Parteien sind sich einig, dass das eingeworbene Kapital dann nicht ausreicht, wenn bis zum Ende der Zeichnungsfrist nicht ein Betrag von 10.000.000,00 Euro eingeworben wurde.

4. Im Falle einer wirksamen Kündigung erfolgt die Rückzahlung der Namensschuldverschreibung zum Nennbetrag der Namensschuldverschreibung (ohne Agio) abzüglich einer etwaigen anteiligen Verlustbeteiligung gem. § 7 (Rückzahlungsbetrag).

### § 5 Abschlussprüfer

Durch den von der Gesellschaft bestellten Abschlussprüfer wird vor den Zinszahlungen an die Namensschuldverschreibungs-Inhaber überprüft, ob Zinsen (§ 6) und Verlustbeteiligung (§ 7) ordnungsgemäß nach diesen Bedingungen ermittelt wurden. Über das Ergebnis dieser Prüfung erteilt der Abschlussprüfer einen Bestätigungsvermerk.

### § 6 Verzinsung, Vorbehalt, Abgeltungssteuer

1. Die Namensschuldverschreibungen werden mit einem jährlichen Basiszins von 7,25 % des jeweiligen Nennbetrags verzinst (soweit sich dadurch nicht beim Emittenten ein Jahresfehlbetrag ergibt, s.u. Ziff. 2).

Überdies erhalten die Inhaber der Namensschuldverschreibungen als „Überschusszins“ während der Laufzeit jährlich eine quotale Beteiligung an 15 % des Jahresergebnisses des Emittenten vor Steuern und Überschusszins. Das „Jahresergebnis des Emittenten vor Steuern und Überschusszins“ wird insoweit als besondere Berechnungsgrundlage für den Überschusszins vom Emittenten ermittelt. Die Berechnung erfolgt gemäß dem für die Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Ermittlung des handelsrechtlichen Jahresüberschusses des Emittenten maßgeblichen Schema (§ 275 HGB), jedoch ohne Einbeziehung bzw. vor Abzug (i) etwaiger Überschusszinsen sowie (ii) der vom Emittenten zu tragenden Steuern (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 18 und 19 bzw. Abs. 3 Nr. 17 und 18). Die quotale Beteiligung des Inhabers von Namensschuldverschreibungen an einem möglichen Überschusszins ergibt sich insoweit aus dem Verhältnis der Nennbeträge der von ihm gezeichneten Namensschuldverschreibungen zur Summe der insgesamt bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres platzierten Namensschuldverschreibungen.

2. Die Zahlung sämtlicher Zinsen auf die Namensschuldverschreibungen (Ziff. 1) steht unter dem Vorbehalt ausreichender Jahresüberschüsse. Es darf sich hierdurch beim Emittenten kein Jahresfehlbetrag ergeben. Reicht das Ergebnis des Emittenten zur Zahlung der Zinsen nicht oder nicht vollständig aus oder muss es ganz oder teilweise gemäß § 7 Ziff. 2 zur Wiederauffüllung des Namensschuldverschreibungs-Kapitals oder für die Zuführung zu gesetzlichen oder satzungsgemäßen Rücklagen verwendet werden, vermindert sich der

auf die jeweiligen Namensschuldverschreibungen entfallende Verzinsungsbetrag entsprechend. Für nicht bediente Zinsansprüche besteht ein Nachzahlungsanspruch aus freien Jahresüberschüssen der nachfolgenden Geschäftsjahre. Dieser Anspruch ist auf die Jahresüberschüsse der 4 (vier) auf die Fälligkeit des Rückzahlungsanspruches gem. § 4 folgenden Geschäftsjahre beschränkt. Der Emittent kann darauf verzichten, die Zinsansprüche entsprechend den vorstehenden Regelungen zu vermindern. Hierauf besteht jedoch kein Anspruch der Namensschuldverschreibungs-Inhaber.

3. Die Namensschuldverschreibungen sind entsprechend dem tatsächlich eingezahlten Betrag ab dem Zeitpunkt ihrer Gewährung für das laufende Geschäftsjahr anteilig taggenau zinsberechtigt (Taggenaue Zinsrechnung act/act) und für die nachfolgenden Geschäftsjahre voll berechtigt. Dies gilt nur für die Basisverzinsung.

4. Die Basiszinsen sind zum 31.12. eines jeden Jahres fällig. Mögliche Überschusszinsen für das abgelaufene Geschäftsjahr sind jeweils am 31.07. des folgenden Jahres fällig. Sofern zu diesem Termin der Jahresabschluss der Gesellschaft für das vorangegangene Geschäftsjahr noch nicht endgültig festgestellt sein sollte, wird die Zahlung am ersten Werktag nach der endgültigen Feststellung fällig.

5. Soweit der Emittent zum Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben („Quellensteuern“) für Rechnung der Inhaber der Namensschuldverschreibung verpflichtet ist, führt er diese an den Fiskus ab; der an die Inhaber der Namensschuldverschreibung jeweils zu leistende Auszahlungsbetrag der Zinsen reduziert sich entsprechend um einbehaltenen und abgeführte Quellensteuern.

### § 7 Teilnahme am Verlust

1. Die Namensschuldverschreibungen nehmen quotale und insoweit gleichrangig mit dem Eigenkapital an etwaigen künftigen Verlusten der Gesellschaft teil, die darauf beruhen, dass hinsichtlich eines oder mehrerer der von der Gesellschaft an Projektgesellschaften ausgereichten Nachrangdarlehen eine Wertberichtigung erfolgen muss oder eines oder mehrere dieser Darlehen (einschließlich Zinsen oder sonstiger Forderungen gegen eine Projektgesellschaft) ausfällt/ausfallen. Der Rückzahlungsbetrag nach § 4 Abs. 3 reduziert sich daher zum Zeitpunkt des Eintritts solcher Wertminderungen um die anteilige auf die jeweilige Namensschuldverschreibung entfallende Wertminderung gemäß handelsrechtlichem Jahresabschluss des Emittenten. Aus der entsprechenden Minderung des Rückzahlungsbetrags der Namensschuldverschreibung auf Ebene des Emittenten sich handels- oder steuerrechtlich ergebende Ergebnisauswirkungen bleiben bei der Berechnung der anteiligen Verlustbeteiligung nach diesem Absatz

außer Betracht.

2. Werden nach einer Verlustbeteiligung des Namensschuldverschreibungs-Kapitals an einem Verlust gemäß vorstehendem Absatz in folgenden Geschäftsjahren während der Laufzeit der Namensschuldverschreibung Jahresüberschüsse erzielt, so ist nach der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederauffüllung der gesetzlichen Rücklage bzw. der satzungsmäßigen Rücklage der jeweilige Rückzahlungsbetrag (§ 4 Abs. 3) bis maximal auf den Nennbetrag aus diesen Überschüssen wieder zu erhöhen, bevor eine anderweitige Gewinnverwendung (einschließlich einer Überschussverzinsung nach § 6 Abs. 1 Satz 2) vorgenommen wird.

### § 8 Qualifizierter Nachrang

1. Die Forderungen aus den Namensschuldverschreibungen treten mit ihren Ansprüchen auf Rückzahlung (ohne etwaige Zinsen nach § 6) der Namensschuldverschreibung hinter alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen anderer Gläubiger der Gesellschaft im Rang hinter die Forderungen i.S.d. § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO (soweit die anderen Gläubiger nicht ebenfalls den Nachrang ihrer Forderungen vereinbart haben; mit ebenfalls zurückgetretenen Gläubigern besteht Gleichrang) zurück. Die Inhaber der Namensschuldverschreibung verpflichten sich, ihre nachrangigen Forderungen gegenüber der Gesellschaft so lange nicht geltend zu machen, wie die teilweise oder vollständige Befriedigung dieser Forderungen zu einer Überschuldung der Gesellschaft im Sinne des § 19 InsO führen würde.

2. Zahlungen auf die im Rang zurückgetretenen Forderungen der Inhaber der Namensschuldverschreibungen sind lediglich aus einem künftigen frei verfügbaren Jahresüberschuss, oder aus einem künftig die sonstigen Verbindlichkeiten des Emittenten übersteigenden Vermögen des Emittenten und erst nach Befriedigung sämtlicher gegenüber diesen Forderungen nicht nachrangiger Gläubiger zu leisten.

3. Die Inhaber der Namensschuldverschreibungen sind bzw. werden an stillen Reserven des Emittenten oder an einem etwaigen Liquidationserlös nicht beteiligt.

### § 9 Ausgabe weiterer Namensschuldverschreibungen, Aufnahme weiteren Kapitals

1. Die Gesellschaft behält sich vor, weitere Namensschuldverschreibungen zu gleichen oder anderen Bedingungen zu emittieren oder sonstiges Eigen- oder Fremdkapital aufzunehmen.

2. Bei einer Neuauflage besteht kein Anspruch auf Bezug von Namensschuldverschreibungen für die bisherigen Anleger.

3. Im Fall der Begebung weiterer Namensschuldverschreibungen haben die bisherigen Anleger keinen Anspruch auf vorrangige Bedienung ihrer Ansprüche auf Zahlung der Zinsen / Rückzahlung des Namensschuldverschreibungs-Kapitals.

### § 10 Rechte des Anlegers

Die Namensschuldverschreibungen gewähren dem Inhaber die sich aus diesen Bedingungen ergebenden Rechte, insbesondere auf Zahlung der Zinsen. Die Geschäftsführung und Vertretung obliegt jedoch alleine dem Geschäftsführer. Der Namensschuldverschreibungsinhaber hat keine Mitgliedschaftsrechte an der Gesellschaft, insbesondere bestehen keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung oder sonstiger Einfluss auf die Geschäftsführung.

Der Anleger erhält jährlich mit der Post eine Information zum abgelaufenen Geschäftsjahr.

### § 11 Bestandsschutz

Soweit sich aus diesen Bedingungen nichts anderes ergibt, wird der Bestand der Namensschuldverschreibungen weder durch Verschmelzung, Spaltung, noch durch Umwandlung oder Bestandsübertragung der Gesellschaft berührt.

### § 12 Unabänderlichkeit

Nachträglich ist es grundsätzlich nicht möglich, die Laufzeit (§ 4 Nr.1), die Kündigungsfrist (§ 4 Nr.2), die Teilnahme am Verlust (§ 7) oder den Rangrücktritt (§ 8) einzuschränken oder zu ändern.

Die Gesellschaft ist nur berechtigt, die Bedingungen durch einseitige Willenserklärung zu ändern bzw. anzupassen, wenn Änderungen der steuerlichen Behandlung von Namensschuldverschreibungen bei der Gesellschaft dies erforderlich machen.

Solche Änderungen erfolgen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Interessen des Unternehmens der Gesellschaft, der Gesellschafter und der Anleger.

### § 13 Speicherung von personenbezogenen Daten

Der Anleger stimmt mit seiner Unterschrift unter der Zeichnungserklärung zu, dass seine Daten in gemeinsamen Datenbanken geführt, gespeichert und, soweit erforderlich, an die zuständigen Berater der Gesellschaft zur Verarbeitung und Speicherung weitergegeben werden. Die Daten werden nur zu Zwecken der Durchführung der für die Verwaltung der Namensschuldverschreibungen notwendigen Maßnahmen erhoben, verarbeitet und genutzt.

### § 14 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft, welche die Namensschuldverschreibungen betreffen, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet unter [www.geokraftwerke.de](http://www.geokraftwerke.de).

### § 15 Schlussbestimmungen

1. Für diese Bedingungen sowie alle daraus resultierenden Rechte und Pflichten ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich.

2. Erfüllungsort für sämtliche Verbindlichkeiten aus dieser Namensschuldverschreibung ist der Sitz der Fröschl GeoKraftWerke GmbH. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Namensschuldverschreibung ist – soweit gesetzlich zulässig – Stuttgart. Dies gilt auch für den Fall, dass der Anleger nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat oder wenn zum Zeitpunkt einer Klageerhebung der Aufenthaltsort unbekannt ist.











Weitere Informationen unter:



FRÖSCHL GeoKraftWerke GmbH  
Bruderwöhrdstraße 29  
D-93055 Regensburg

Tel.: +49 941 20 00 0-990  
Fax: +49 941 20 00 0-991

E-Mail: [info@geokraftwerke.de](mailto:info@geokraftwerke.de)  
[www.geokraftwerke.de](http://www.geokraftwerke.de)



FRÖSCHL Geothermie ist Mitglied beim

